

Märkische Schweiz

24. Jahrgang

Buckow (Märkische Schweiz), 30. Oktober 2019

Ausgabe 11/2019 – Woche 44

Inhaltsverzeichnis – Amtliche Bekanntmachungen

I. Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) vom 01.10.2019 S. 1
- Satzung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) (Entschädigungssatzung) S. 2
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Garzau-Garzin vom 25.09.2019 S. 3
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Oberbarnim vom 16.09.2019 S. 4
- Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim S. 5
- Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung (Entschädigungssatzung) S. 6
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Oberbarnim (Einwohnerbeteiligungssatzung) S. 8
- Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Oberbarnim S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01 "Wohngebiet Klosterdorf" S. 12
- Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung Waldsiefersdorf vom 17.09.2019 S. 13
- Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiefersdorf S. 13

- Satzung der Gemeinde Waldsiefersdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung (Entschädigungssatzung) S. 15
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Waldsiefersdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) S. 16
- Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Waldsiefersdorf S. 17
- Satzung zur Regelung der Benutzung des Schulsportplatzes der Grundschule in der Gemeinde Rehfelde (Schulsportplatzsatzung Rehfelde) S. 21
- Bekanntmachungsanordnung für die Gemeinde Rehfelde und Anordnung der Ersatzbekanntmachung für den Bebauungsplans Nr. 15 „Bahnhofstraße“ S. 22
- Öffentliche Bekanntmachung Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 15 „Bahnhofstraße“ S. 23

II. Nichtamtlicher Teil

- Termine und Informationen der Amtsverwaltung S. 24
- Informationen und Bekanntmachungen aus den Gemeinden S. 25
- Allgemeine Informationen S. 28
- Veranstaltungskalender S. 30
- Impressum S. 35

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen / öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) und der Gemeinden / sonstige Bekanntmachungen

Stadt Buckow (Märkische Schweiz)

Beschlüsse der 3. Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2019

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 03-01-2019

Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder:

Herr Thomas Mix

Frau Melitta Schubert

Frau Maria Jentsch

als Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses der Kneipp-Kita „Helene

Weigel“. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, ein/e Mitarbeiter/in aus der Verwaltung zu benennen und in den Ausschuss zu entsenden.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 03-03-2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2020.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 03-04-2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) hebt ihren Beschluss Nr.: 26-01-2016 vom 14.09.2016 auf.

Beratungsergebnis: einstimmig

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 03-05-20109**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt ein verwaltungsgerichtliches Verfahren.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 03-06-20109

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) beschließt eine Pachtangelegenheit.

Beratungsergebnis: 10 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Buckow
(Märkische Schweiz)**

**Satzung der Stadt Buckow (Märkische
Schweiz) über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen für
ehrenamtliche Mitglieder der Stadt-
verordnetenversammlung Buckow
(Märkische Schweiz)**

(Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1. 24 und 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) i.V.m der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) in ihrer Sitzung am 21.08.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märkische Schweiz) sowie für die sachkundigen Einwohner in den Fachausschüssen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz).

§ 2

Grundsätze

(1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Abgegolten sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung. Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten und Fahrkosten, die innerhalb des Stadtgebietes in Ausübung des Mandats anfallen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.

(2) Daneben werden Sitzungsgeld und ein Verdienstausschlag gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einer Wiederwahl wird für den entsprechenden Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird dem Betreffenden für die darüber hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Stadtverordnetenversamm-

lung nicht teilnimmt, für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme.

- (3) Das den ehrenamtlichen Mitgliedern und den sachkundigen Einwohnern gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 €.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 716,00 €.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 6

Sitzungsgelder

- (1) Die Stadtverordneten erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die auf Eigenerklärung an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €. Die sachkundigen Einwohner die auf Eigenerklärung an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.
- (3) Wird eine Sitzung vertagt und an einem anderen Zeitpunkt weitergeführt, gilt dies als eine Sitzung. Ein weiteres Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (4) Mit der Zahlung eines zusätzlichen Sitzungsgeldes im Rahmen der digitalen Gremienarbeit, sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzuganges abgegolten.

§ 7

Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Der Verdienstausschlag wird den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag beim Fachbereich I des Amtes Märkische Schweiz mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk des Amtsdirektors gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

- (3) Für die Stundensätze gelten folgende Höchstbeträge:
- | | |
|--------------------------|---------|
| 1. Selbstständige | 30,00 € |
| 2. abhängig Beschäftigte | 15,00 € |
- (4) Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 8

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf 20,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.

§ 9

Reisekostenvergütung; Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und seiner Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen der Stadt Buckow (Märkische Schweiz) überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.
- (3) Reisekosten werden auf Antrag beim Fachbereich I des Amtes Märkische Schweiz mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk des Amtsdirektors gegen Nachweis gesondert erstattet.

§ 10

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 11

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 23.01.2019 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 22.08.2019

Böttche
Amtsdirektor

Gemeinde Garzau-Garzin

Beschlüsse der 4. Gemeindevertreter-sitzung vom 25.09.2019

Öffentliche Sitzung

Beschluss: 04-01-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt gemäß § 90 i. V. m. den §§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum Ortsvorsteher Garzau am 26.05.2019 ist gültig.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-02-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garzau-Garzin beschließt gemäß § 90 i. V. m. den §§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum Ortsvorsteher Garzin am 26.05.2019 ist gültig.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-03-2019

Die Gemeinde Garzau-Garzin beschließt den als Anlage vorliegenden Wirtschaftspl. 2020.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-04-2019

1. Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin hat die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB) geprüft sowie untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Gemeindevertretung beschließt das Ergebnis der Abwägung entsprechend der Anlage 1 (Abwägungsprotokoll).
2. Die Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Erteilung der Genehmigung zu beantragen und im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung

Beschluss: 04-05-2019

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt ein verwaltungsgerichtliches Verfahren.
Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 04-06-2019

Die Gemeindevertretung Garzau-Garzin beschließt eine Grundstücksangelegenheit - Belastungsvollmacht.
Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Gemeinde Oberbarnim**Beschlüsse der 2. Gemeindevertreter-
sitzung vom 16.09.2019****Öffentliche Sitzung****Beschluss: 02-01-2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt gemäß der §§ 56 Abs.1 und 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Oberbarnim am 26.05.2019 ist gültig.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-02-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt gemäß der §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim am 26.05.2019 ist gültig.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-03-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim billigt den als Anlage beigefügten 2. Entwurf des Bebauungsplans „1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet Klosterdorf“ (Stand: Mai 2019) und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des 2. Entwurfs des Bebauungsplans „1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet Klosterdorf“ mit den genannten Änderungen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-04-2019

Die Gemeindevertretung beschließt anliegende 1. Änderung des städtebaulichen Vertrages zur Durchführung und Sicherung der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01 „Wohngebiet Klosterdorf“.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-05-2019

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-06-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt vorliegende Geschäftsordnung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-07-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die vorliegende Entschädigungssatzung mit der Änderung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-08-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die vorliegende Einwohnerbeteiligungssatzung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-09-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt die beiliegende Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-10-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim benennt gemäß § 19 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i.V.m. § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim, Herrn Andreas Raböse, in Funktion des Jugendkoordinator des Amtes, als Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Oberbarnim.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-11-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt gemäß § 90 i. V. m. den §§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum Ortsvorsteher Bollersdorf am 26.05.2019 ist gültig.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-12-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt gemäß § 90 i. V. m. den §§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum Ortsvorsteher Grunow am 26.05.2019 ist gültig.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-13-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt gemäß § 90 i. V. m. den §§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum Ortsvorsteher Ihlow am 26.05.2019 ist gültig.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-14-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim beschließt gemäß § 90 i. V. m. den §§ 56 Abs. 1, 57 Abs. 1 und 84 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum Ortsvorsteher Klosterdorf am 26.05.2019 ist gültig.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Nichtöffentliche Sitzung**Beschluss: 02-15-2019**

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt ein verwaltungsgerichtliches Verfahren.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-16-2019

Die Gemeindevertretung Oberbarnim beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberbarnim

Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 16.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Oberbarnim.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.
- (3) In der Gemeinde Oberbarnim bestehen folgende Ortsteile:
 1. Ortsteil Bollersdorf mit dem Gemeindeteil Pritzhagen
 2. Ortsteil Grunow mit dem Gemeindeteil Ernstthof
 3. Ortsteil Ihlow
 4. Ortsteil Klosterdorf
- (4) In den Ortsteilen nach Abs. 3 ist jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich durch folgende Mittel:
 - 1) Einwohnerfragestunde
 - 2) Einwohnerversammlung
 - 3) Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Oberbarnim näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
 - a) Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 - b) Mediengedundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 - c) Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.

Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.

- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss der Gemeindevertretung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Oberbarnim näher geregelt.

§ 4

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - 1) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - 2) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes für die Gemeinde veröffentlicht.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
 - f) Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen

§ 6

Ortsvorsteher

- (1) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten den Ortsteil betreffend anzuhören:

- 1) Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 - 2) Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - 3) Planung, Errichtung, Übernahme wesentlicher Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 - 4) Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 - 5) Änderungen der Grenzen des Ortsteiles,
 - 6) Erstellung des Haushaltsplanes,
 - 7) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und
 - 8) bei Veränderungen oder Aufhebungen gefasster Beschlüsse und Festlegungen in den ehemals selbstständigen Gemeinden.
- (2) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und die Fremdenverkehrsentwicklung stellt die Gemeindevertretung dem Ortsvorsteher finanzielle Mittel zur Verfügung. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 5 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

Ortsteil Bollersdorf, Straße am Dorfteich, vor der evangelischen Kirche
 Gemeindeteil Pritzhagen, Lindenstraße 21
 Ortsteil Grunow, Dorfstrasse 5
 Gemeindeteil Ernsthof, Mittelstraße 11
 Ortsteil Ihlow, gegenüber Ihlower Ring 8
 Ortsteil Klosterdorf, Straße des Friedens 15

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist

beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8

Bedienstete der Gemeinde

- (1) Der Amtsdirektor entscheidet nach § 62 BbgKVerf im Rahmen des Stellenplanes alleine über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD.
- (2) Die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 TvöD trifft auf Vorschlag des Amtsdirektors die Gemeindevertretung.

§ 9

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim vom 26.05.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim vom 19.12.2016, außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.09.2019

Böttche
 Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Gewährung von Aufwands- entschädigungen

(Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) i.V.m der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim in ihrer Sitzung am 16.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung Oberbarnim sowie für die Ortsvorsteher in der Gemeinde Oberbarnim.

§ 2

Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit

dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Abgegolten sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Telekommunikationskosten und Fahrkosten, die innerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung des Mandats anfallen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.

- (2) Daneben werden Sitzungsgeld und ein Verdienstaussfall gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einer Wiederwahl wird für den entsprechenden Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird dem Betreffenden für die darüber hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung nicht teilnimmt, für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme.
- (3) Das den ehrenamtlichen Mitgliedern gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Gemeindevertretung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 €.
- (3) Die Ortsvorsteher erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 6

Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.
- (2) Wird eine Sitzung vertagt und an einem anderen Zeitpunkt weitergeführt, gilt dies als eine Sitzung. Ein weiteres Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten auf Eigenerklärung zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 1 eine monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro. Damit sind sämtliche durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

§ 7

Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Der Verdienstaussfall wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung auf Antrag beim Fachbereich I des Amtes Märkische Schweiz mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk des Amtsdirektors gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Für die Stundensätze gelten folgende Höchstbeträge:

1. Selbstständige	30,00 €
2. abhängig Beschäftigte	15,00 €
- (4) Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 8

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf 20,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.

§ 9

Reisekostenvergütung; Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Gemeindevertretung angeordnet oder genehmigt wurde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen der Gemeinde Oberbarnim überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.
- (3) Reisekosten werden auf Antrag beim Fachbereich I des Amtes Märkische Schweiz mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk des Amtsdirektors gegen Nachweis gesondert erstattet.

§ 10

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten die jeweilige Bestimmung für andere Geschlechter gleichermaßen.

§ 11

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 27.03.2017 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.09.2019

Böttche
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Oberbarnim (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 13 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) und § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.09.2019 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung nach § 7 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim. Abweichend hiervon, sind die Schriftstücke 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (5) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung ist eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Der Antrag muss die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen und innerhalb der letzten

zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung gewesen sein.

§ 4

Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oberbarnim, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.

§ 5

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Oberbarnim vom 26.11.2013 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.09.2019

Böttche
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Oberbarnim

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 18 a und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4), i.V.m. § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Oberbarnim, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 16.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Oberbarnim ist bemüht, die kommunalpolitischen Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde sowie deren Mitarbeit in Planungen und Vorhaben zu unterstützen und zu fördern.

§ 1

Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen

1. Die Gemeinde Oberbarnim kann durch Beschluss der Gemeindevertretung einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend.
2. Der Beauftragte nach Abs. 1 unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberbarnim bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Gemeindevertretung bei der Umsetzung der Beteiligung. In diesem Rahmen wirkt der Beauftragte bei der Vorbereitung von Beschlüssen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren, mit.

§ 2

Formen der Beteiligung

1. Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Oberbarnim sind:
 - a. **Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation (Anlage 1).** Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 - b. Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 - c. Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.
2. Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Oberbarnim, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren oder berühren können, ist der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen rechtzeitig jedoch spätestens vor der endgültigen Entscheidung zu informieren und zu beteiligen.

§ 3

Art der Beteiligung

1. Der Amtsdirektor übersendet dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben sowie die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, übersendet ihm der Amtsdirektor die hierzu bei ihm oder bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen. Die Informationspflicht und Übersendung von Sitzungsunterlagen beschränkt sich ausschließlich auf Angelegenheiten die in öffentlicher Sitzung beraten werden.
2. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen prüft nach fachlichen Kriterien, in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden um ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Prüfung ist entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.
3. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist bei der Wahrnehmung dieser Funktion an fachliche Weisungen nicht gebunden.
4. Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen hat das Recht, sich direkt an die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim zu wenden und zu Maßnahmen oder Beschlüssen Stellung zu nehmen.

5. Ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegeben, sind diese in altersangemessener Form zu informieren und zu beteiligen.
6. Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind entsprechend Anlage 3 zu dokumentieren und dem zuständigen Gremium vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. In den Sitzungen der entsprechenden Gremien ist dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen das Rederecht einzuräumen.

§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 17.09.2019

Böttche
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Oberbarnim

Projektbezogene Formen der Beteiligung
Stufen der Beteiligung / Partizipation

Stufe	Beschreibung	Altersgruppe möglich	Arbeitsinhalte Beispiele	Voraussetzungen
Fremdbestimmung	K./J. haben keine Kennung von Zielen und Aktionen/ Aktionsformen; Inhalte, Formen und Ergebnisse sind fremdbestimmt Keine Beteiligung/ Partizipation!	Kinder im Kitaalter	„Unterdrückung“/ „Manipulation“ durch Erwachsene Beispiel – Kinder als Plakatträger auf Demonstrationen	
Dekoration	K./J. wirken in Aktivitäten mit haben aber keine Kennung von Zielen Keine Beteiligung/ Partizipation!	Kinder im Kitaalter	Erwachsene wollen das Beste Beispiel – Kinder führen eine Tanz-einlage auf	
Alibi-Teilhabe	K./J. wirken freiwillig in Aktivitäten mit haben aber nur scheinbar eigene Stimme Keine Beteiligung/ Partizipation!	Kinder im Kita- und Grundschulalter	„Manipulation“/ „Benutzen“ durch Erwachsene Beispiele: Sitzungen, Konferenzen, Kinderparlament	

Teilhabe	K./J. können über bloße Teilnahme an Aktivitäten sporadisches/vereinzeltes Engagement zeigen	Kinder im Kita- und Grundschulalter Jugendliche	Aktivierung von K./J. erfolgt Bezugspersonen (zur Aktivität oder zum Konsumieren/reine Teilnahme) durch Ansprache, Flyer, Briefe etc. Beispiel – Teilnahme/Besuch an kulturellen sportlichen Veranstaltungen	
Zugewiesen aber informiert	Aktivität wird von Erwachsenen vorbereitet K./J. nehmen teil und verstehen und teilen Zielsetzung	Kinder im Kita- und Grundschulalter Jugendliche	K./J. durch Erwachsene gut informiert Beispiel – Schulprojektwochen, Auftritte /Präsentationen von K./J	

Anlage 2 zur Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Oberbarnim

Planung Vorhaben / Projekt	
Träger / Einreicher	
Name des Vorhabens / Projektes	
Thema / Inhalt des Vorhabens / Projektes	
Geplante Dauer des Vorhabens / Projektes	von..... bis.....

Welche Zielgruppe wird berührt und/oder beteiligt?	☐ Kinder 0 bis 6 Jahre ☐ Kinder Klassenstufe 1-3 ☐ Kinder Klassenstufe 4-6 ☐ Kinder/Jugendliche Klassenstufe 7-9 ☐ Junge Menschen Klassenstufe 10-12 ☐ Ausbildung/Berufstätigkeit ☐ Andere
Geplante Beteiligungsform	☐ Medienebengebundene Form ☐ Offene Form ☐ Projektbezogene Form ☐ Parlamentarische bzw. repräsentative Form ☐ keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen
Geplante Art der Beteiligung/-qualität	☐ Teilhabe ☐ Zugewiesen ☐ Mitwirkung ☐ Mitbestimmung ☐ Selbstbestimmung ☐ Selbstverwaltung ☐ entfällt, da keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen
Begründung, warum keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geplant ist!	

Vorhaben/Projekt ist durch politischen Raum zu beraten/beschließen	☐ ja ☐ nein
Vorhaben ist mit beauftragter Person zu beraten!	☐ ja ☐ nein Unterschrift beauftragte Person für Angelegenheiten von K./J
Unterschrift Träger/Einreicher	

Anlage 3 zur Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Oberbarnim

Abschluss/Auswertung - Vorhaben / Projekt	
Träger / Einreicher	
Name des Vorhabens / Projektes	
Thema / Inhalt des Vorhabens / Projektes	

tatsächliche Dauer des Vorhabens / Projektes	Von.....bis.....
Welche Zielgruppe war berührt und/oder beteiligt?	☐ Kinder 0 bis 6 Jahre ☐ Kinder Klassenstufe 1-3 ☐ Kinder Klassenstufe 4-6 ☐ Kinder/Jugendliche Klassenstufe 7-9 ☐ Junge Menschen Klassenstufe 10-12 ☐ Ausbildung/Berufstätigkeit ☐ Andere Anzahl.....davon weiblich.....
Welche Beteiligungsform wurde angewandt?	☐ Mediengebundene Form ☐ Offene Form ☐ Projektbezogene Form ☐ Parlamentarische bzw. repräsentative Form ☐ keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen
Welche Art der Beteiligung/-qualität wurde angewandt?	☐ Teilhabe ☐ Zugewiesen ☐ Mitwirkung ☐ Mitbestimmung ☐ Selbstbestimmung ☐ Selbstverwaltung ☐ entfällt, da keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen
Wurde das Projekt durch Jugendkoordination begleitet?	☐ nein ☐ ja Welches Handlungsfeld wurde angewandt? Wurde ein Richtungsziel/Handlungsziel umgesetzt? ☐ ja welches: ☐ nein

Vorhaben/Projekt ist durch politischen Raum zu beraten/beschließen	☐ ja	☐ nein
Ergebnis(se)/Produkt(e)		
Unterschrift Träger/Einreicher		

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01 „Wohngebiet Klosterdorf“ (Beschluss-Nr. 02-03-2019)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberbarnim hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 16.09.2019 den 2. Entwurf des Bebauungsplans zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01 „Wohngebiet Klosterdorf“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. 02-03-2019).

Die 1. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans, genehmigt am 28.08.1995 – veröffentlicht und bekannt gemacht im Amtsblatt am 03.01.1996, Ausgabe 1/96. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Klosterdorf nördlich und östlich der Straße des Friedens, westlich begrenzt vom Wegeflurstück 12 der Flur 6 und nördlich begrenzt von der Flur 2, Flurstück 117 und Flur 6, Flurstücke 3 und 40 (die genannten Flurstücke sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans).

Der Änderungsbedarf ergibt sich aus erheblichen Einschränkungen in der gestalterischen Möglichkeit zur Bauweise, zur Geschossigkeit, zu den anwendbaren Dachformen und Neigungen, zur Tiefe der Baufelder, zur Nutzung der Gemeinbedarfsflächen, der Außenwände, der Fassadengliederung und für Dacheindeckungsmaterialien. Auch von der Änderung umfasst sind zu verändernde Tiefen der Baufelder sowie die Aufhebung von Baulinien und der Versatz bei Baugrenzen. Der nunmehr vorliegende 2. Entwurf berücksichtigt die Einwendungen, welche im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf, gemacht wurden. Es wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt und die daraus folgenden notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden in den 2. Entwurf eingearbeitet. Es werden planinterne und externe Maßnahmen zur Sicherung der Brutvogelhabitate festgesetzt.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB) abgesehen. Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans 01 „Wohngebiet Klosterdorf“ wird mit Begründung und Artenschutzfachbeitrag in der Zeit vom

Vom 11.11.2019 bis zum 13.12.2019

im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Raum 05 während der hierfür anberaumten Dienstzeiten:

montags bis freitags 09:00 - 12:00 Uhr

dienstags auch 13:00 - 18:00 Uhr

donnerstags auch 13:00 - 16:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung, vor- und nachmittags, (Tel.: 033433 / 150 215) für jedermann zur Einsicht und Erörterung öffentlich aus. Schriftliche Stellungnahmen sind an die Gemeinde Oberbarnim über Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) bis 06.12.2019 (Posteingang) zu senden.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die oben genannten Unterlagen zusätzlich über die Internetseite des Amtes Märkische Schweiz unter <http://www.amt-maerkische-schweiz.de> veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.“

Buckow (Märk. Schweiz), 08.10.2019

Böttche
Amtdirektor

Abbildung 1: BP Nr. 1 „Wohngebiet Klosterdorf“
Planungsstand Mai 2019



Gemeinde Waldsiedersdorf**Beschlüsse der 2. Gemeindevertreter-
sitzung vom 17.09.2019****Öffentliche Sitzung****Beschluss: 02-01-2019**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt gemäß der §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zum ehrenamtlichen

Bürgermeister der Gemeinde Waldsiedersdorf am 26.05.2019 ist gültig.
Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 02-02-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt gemäß der §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf am 26.05.2019 ist gültig.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 02-03-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt gemäß der §§ 56 Abs. 1 und 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz, dass Einwendungen gegen die Wahl nicht vorliegen. Die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf am 26.05.2019 ist gültig.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 02-04-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die vorliegende Entschädigungssatzung.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 02-05-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die Geschäftsordnung mit der beschlossenen Änderung.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 02-06-2019

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 02-07-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf beschließt die beiliegende Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung.

Beratungsergebnis: einstimmig

Beschluss: 02-08-2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf benennt gemäß § 19 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Garzau-Garzin, Herrn Andreas Raböse, in Funktion des Jugendkoordinator des Amtes Märkische Schweiz, als Beauftragten für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde Waldsiedersdorf.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Beschluss: 02-09-2019

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Waldsiedersdorf dem Verein „Regionales Kooperationsnetzwerk Gesundheitstourismus Märkische Schweiz e.V.“ als Träger des Projektes „GesUTour MS“ beitrifft.

Beratungsergebnis: 6 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

**Öffentliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Waldsiedersdorf****Hauptsatzung
der Gemeinde Waldsiedersdorf**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf in ihrer Sitzung am 17.09.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Waldsiedersdorf.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2**Wappen und Flagge**

- (1) Die Gemeinde Waldsiedersdorf führt ein Wappen, das wie nachfolgend beschrieben wird: In Grün auf goldenem Boden ein rot-fundamentierter und rot-gezinnter Turm mit schwarzer Tür und schwarzen Rundbogenfenster, beseitet von je einem goldenen Lindenblatt.
- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge mit rot-weiß-roter Streifenführung mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich durch folgende Mittel:
 1. Einwohnerfragestunde
 2. Einwohnerversammlung
 3. Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Waldsiedersdorf näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Kinder und Jugendliche haben in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. Die Beteiligung erfolgt in einer angemessenen, zielgruppengerechten Form, insbesondere durch
 - a) Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation. Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 - b) Mediengebundene Beteiligungsformen wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 - c) Offene Formen der Beteiligung wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kinder- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.

Die Beteiligung und Mitwirkung kann unter Hinzuziehung der Jugendkoordination des Amtes Märkische Schweiz erfolgen.

- (2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorgaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, wird in geeigneter Weise jeweils vermerkt, wie die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 durchgeführt worden ist.
- (3) Durch Beschluss der Gemeindevertretung können weitere Formen der nicht-förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen festgelegt werden.
- (4) Durch Beschluss der Gemeindevertretung kann ein Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend.
- (5) Weitere Einzelheiten werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Waldsieversdorf näher geregelt.

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite des Amtes für die Gemeinde veröffentlicht.

§ 6

Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000,00 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) In der Gemeinde Waldsieversdorf wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben von folgenden Leistungen:
 1. Vergaben von Bauleistungen über 5.000 € ohne Umsatzsteuer je Los
 2. Vergaben von Liefer- und (freiberuflichen) Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen über 5.000 € ohne Umsatzsteuer je Los

Vergaben unterhalb der in Nr. 1. bis 2. genannten Werte gelten regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8

Der Gemeindevertretung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergabe von Bauleistungen über 25.000 € ohne Umsatzsteuer je Los
2. Vergabe von Liefer- und (freiberuflichen) Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen über 25.000 € ohne Umsatzsteuer je Los

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden spätestens sechs Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
 - e) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
 - f) Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Die Bekanntmachungen der Satzungen und sonstiger ortsrechtlichen Vorschriften erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz“.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen der Gemeinde die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen durch Aushang in den in Absatz 5 bestimmten Bekanntmachungskästen der Gemeinde. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer ortsrechtlichen Vorschrift, oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

- WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf vom 14.10.2015 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.09.2019

Böttche
Amtsdirektor

Satzung der Gemeinde Waldsiedersdorf über die Gewährung von Aufwands- entschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4) i.V.m der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf in ihrer Sitzung am 17.09.2019 folgende Entschädigungssatzung beschlossen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung Waldsiedersdorf, für die sachkundigen Einwohner in den Fachausschüssen sowie § 3 Abs. (1) und (2) und § 4 Abs. (3) für die Mitglieder der Baumschutzkommission der Gemeinde Waldsiedersdorf.

§ 2

Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit

dem Mandat verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Abgegolten sind der mit dem Mandat verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Kosten für Verzeir, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Fahrkosten, die innerhalb des Gemeindegebietes in Ausübung des Mandats anfallen.
- (3) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung zugleich abgegolten.
- (4) Daneben werden Sitzungsgeld und ein Verdienstausfall gewährt.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Bei einer Wiederwahl wird für den entsprechenden Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird dem Betreffenden für die darüber hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung nicht teilnimmt, für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme.
- (3) Das den ehrenamtlichen Mitgliedern und den sachkundigen Einwohnern gewährte Sitzungsgeld für Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Neben dem Sitzungsgeld wird Tagegeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550,00 €.
- (2) Die Gemeindevertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Die Mitgliedern der Baumschutzkommission erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner die auf Eigenerklärung an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro. Mit der Zahlung eines zusätzlichen Sitzungsgeldes im Rahmen der digitalen Gremienarbeit, sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzuganges abgegolten.

§ 5

Zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 werden folgende zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| 1. Vorsitzender Hauptausschuss: | 50,00 € |
| 2. Ausschussvorsitzende: | 30,00 € |
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschä-

digung des zu Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 7

Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 €.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5,00 Euro.
- (3) Wird eine Sitzung vertagt und an einem anderen Zeitpunkt weitergeführt, gilt dies als eine Sitzung. Ein weiteres Sitzungsgeld wird nicht gezahlt.

§ 8

Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder mit dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Verdienstausschlag wird auf Antrag beim Fachbereich I des Amtes Märkische Schweiz mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk des Amtsdirektors gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbstständige und freiberufliche Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Für die Stundensätze gelten folgende Höchstbeträge:

1. Selbstständige	35,00 €
2. abhängig Beschäftigte	35,00 €
- (4) Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden und monatlich auf 35 Stunden begrenzt und wird bei der Sitzung nach 18:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit gewährt.
- (5) Verdienstausschlag wird für die Erfüllung aller Aufgaben, die zur Ausübung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sind, gewährt. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Hauptausschuss.

§ 9

Ersatz von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (2) Der zu erstattende Höchstbetrag wird auf 20,00 Euro je angefangene Stunde begrenzt.

§ 10

Reisekostenvergütung; Erstattung zusätzlicher Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurde.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1. Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung möglich, wenn die Grenzen der Gemeinde Waldsiefersdorf überschritten werden. Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

- (3) Reisekosten werden auf Antrag beim Fachbereich I des Amtes Märkische Schweiz mit einem entsprechenden Bestätigungsvermerk des Amtsdirektors gegen Nachweis gesondert erstattet.

§ 11

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 12

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Waldsiefersdorf vom 29.09.2009 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.09.2019

Böttche
Amtsdirektor

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Waldsiefersdorf (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 13 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiefersdorf, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.09.2019 folgende Einwohnerbeteiligungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiefersdorf aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3**Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung nach § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf. Abweichend hiervon, sind die Schriftstücke 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen.
- (3) Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (4) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.
- (5) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung ist eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Der Antrag muss die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen und innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung gewesen sein.

§ 4**Einwohnerbefragung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Waldsiedersdorf, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.

§ 5**In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Waldsiedersdorf vom 14.10.2015 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.09.2019

Böttche
Amtdirektor

Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Gemeinde Waldsiedersdorf

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 18 a und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.22) i.V.m. § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldsiedersdorf, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Waldsiedersdorf ist bemüht, die kommunalpolitischen Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde sowie deren Mitarbeit in Planungen und Vorhaben zu unterstützen und zu fördern.

§ 1**Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Gemeinde Waldsiedersdorf kann durch Beschluss der Gemeindevertretung einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Der Beauftragte nach Abs. 1 unterstützt Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Waldsiedersdorf bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligung. In diesem Rahmen wirkt der Beauftragte bei der Vorbereitung von Beschlüssen, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren, mit.

§ 2**Formen der Beteiligung**

- (1) Die Formen der Beteiligung für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Waldsiedersdorf sind:
 - a. **Projektbezogene Formen der Partizipation unter Beachtung der Stufen der Beteiligung/Partizipation (Anlage 1).** Diese sind thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, in denen häufig mit kreativen Methoden gearbeitet wird.
 - b. **Mediengebundene Beteiligungsformen** wie Kinder/Jugendseiten im Internet, spezielle Seiten oder Rubriken im Amtsblatt sowie Ergebnisse von Medienprojekten wie Filme, Lieder, Schülerzeitung, mit denen sich Kinder und Jugendliche zumindest mitteilen können.
 - c. **Offene Formen der Beteiligung** wie Kinder- und Jugendforen, Kinder- und Jugendversammlungen oder Kindera- und Jugendkonferenzen zu klar umgrenzten Themen.
- (2) Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Waldsiedersdorf, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren oder berühren können, ist

der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen rechtzeitig jedoch spätestens vor der endgültigen Entscheidung zu informieren und zu beteiligen.

§ 3

Art der Beteiligung

- (1) Der Amtsdirektor übersendet dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen die notwendigen Informationen zu Planungen und Vorhaben sowie die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen berühren, übersendet ihm der Amtsdirektor die hierzu bei ihm oder bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorhandenen weiteren Sitzungsunterlagen. Die Informationspflicht und Übersendung von Sitzungsunterlagen beschränkt sich ausschließlich auf Angelegenheiten die in öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (2) Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen prüft nach fachlichen Kriterien, in wie weit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt werden um ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Prüfung ist entsprechend Anlage 2 zu dokumentieren.
- (3) Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen ist bei der Wahrnehmung dieser Funktion an fachliche Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Beauftragte für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen hat das Recht, sich direkt an die Gemeindevertretung der Gemeinde Waldsiedersdorf zu wenden und zu Maßnahmen oder Beschlüssen Stellung zu nehmen.
- (5) Ist eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gegeben, sind diese in altersangemessener Form zu informieren und zu beteiligen.
- (6) Die Ergebnisse der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sind entsprechend Anlage 3 zu dokumentieren und dem zuständigen Gremium vorzulegen und bei der weiteren Durchführung der Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. In den Sitzungen der entsprechenden Gremien ist dem Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen das Rederecht einzuräumen.

§ 4

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 18.09.2019

Böttche
Amtsdirektor

Anlage 1 zur Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Waldsiedersdorf

Projektbezogene Formen der Beteiligung
Stufen der Beteiligung / Partizipation

Stufe	Beschreibung	Altersgruppe möglich	Arbeitsinhalte Beispiele	Voraussetzungen
Fremdbestimmung	K./J. haben keine Kennung von Zielen und Aktionen/ Aktionsformen; Inhalte, Formen und Ergebnisse sind fremdbestimmt Keine Beteiligung/ Partizipation!	Kinder im Kitaalter	„Unterdrückung“/ „Manipulation“ durch Erwachsene Beispiel – Kinder als Plakatträger auf Demonstrationen	
Dekoration	K./J. wirken in Aktivitäten mit haben aber keine Kennung von Zielen Keine Beteiligung/ Partizipation!	Kinder im Kitaalter	Erwachsene wollen das Beste Beispiel – Kinder führen eine Tanz-einlage auf	
Alibi-Teilhabe	K./J. wirken freiwillig in Aktivitäten mit haben aber nur scheinbar eigene Stimme Keine Beteiligung/ Partizipation!	Kinder im Kita- und Grundschulalter	„Manipulation“/ „Benutzen“ durch Erwachsene Beispiele: Sitzungen, Konferenzen, Kinderparlament	
Teilhabe	K./J. können über bloße Teilnahme an Aktivitäten sporadisches/vereinzelt Engagement zeigen	Kinder im Kita- und Grundschulalter Jugendliche	Aktivierung von K./J. erfolgt Bezugspersonen (zur Aktivität oder zum Konsumieren/reine Teilnahme) durch Ansprache, Flyer, Briefe etc. Beispiel – Teilnahme/Besuch an kulturellen sportlichen Veranstaltungen	
Zugewiesen aber informiert	Aktivität wird von Erwachsenen vorbereitet K./J. nehmen teil und verstehen und teilen Zielsetzung	Kinder im Kita- und Grundschulalter Jugendliche	K./J. durch Erwachsene gut informiert Beispiel – Schulprojektwochen, Auftritte /Präsentationen von K./J	

Anlage 2 zur Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Waldsievevsdorf

Planung Vorhaben / Projekt	
Träger / Einreicher	
Name des Vorhabens / Projektes	
Thema / Inhalt des Vorhabens / Projektes	
Geplante Dauer des Vorhabens / Projektes	von..... bis.....
Welche Zielgruppe wird berührt und/oder beteiligt?	☐ Kinder 0 bis 6 Jahre ☐ Kinder Klassenstufe 1-3 ☐ Kinder Klassenstufe 4-6 ☐ Kinder/Jugendliche Klassenstufe 7-9 ☐ Junge Menschen Klassenstufe 10-12 ☐ Ausbildung/Berufstätigkeit ☐ Andere
Geplante Beteiligungsform	☐ Medienegebundene Form ☐ Offene Form ☐ Projektbezogene Form ☐ Parlamentarische bzw. repräsentative Form ☐ keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen

Geplante Art der Beteiligung/-qualität ☐ Teilhabe ☐ Mitwirkung ☐ Selbstbestimmung ☐ entfällt, da keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen	☐ Zugewiesen ☐ Mitbestimmung ☐ Selbstverwaltung
Begründung, warum keine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geplant ist!	
Vorhaben/Projekt ist durch politischen Raum zu beraten/beschließen	☐ ja ☐ nein
Vorhaben ist mit beauftragter Person zu beraten!	☐ ja ☐ nein Unterschrift beauftragte Person für Angelegenheiten von K./J
Unterschrift Träger/Einreicher	

Anlage 3 zur Satzung über die Einzelheiten der Kinder- und Jugendbeteiligung der Waldsieversdorf

Abschluss/Auswertung - Vorhaben / Projekt	
Träger / Einreicher	
Name des Vorhabens / Projektes	
Thema / Inhalt des Vorhabens / Projektes	
tatsächliche Dauer des Vorhabens / Projektes	Von.....bis.....
Welche Zielgruppe war berührt und/oder beteiligt?	☐ Kinder 0 bis 6 Jahre ☐ Kinder Klassenstufe 1-3 ☐ Kinder Klassenstufe 4-6 ☐ Kinder/Jugendliche Klassenstufe 7-9 ☐ Junge Menschen Klassenstufe 10-12 ☐ Ausbildung/Berufstätigkeit ☐ Andere Anzahl.....davon weiblich.....

Welche Beteiligungsform Wurde angewandt?	☐ Mediengebundene Form ☐ Offene Form ☐ Projektbezogene Form ☐ Parlamentarische bzw. repräsentative Form ☐ keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen
Welche Art der Beteiligung/-qualität wurde angewandt?	☐ Teilhabe ☐ Zugewiesen ☐ Mitwirkung ☐ Mitbestimmung ☐ Selbstbestimmung ☐ Selbstverwaltung ☐ entfällt, da keine Beteiligung von Kindern/Jugendlichen
Wurde das Projekt durch Jugendkoordination begleitet?	☐ nein ☐ ja Welches Handlungsfeld wurde angewandt? Wurde ein Richtungsziel/Handlungsziel umgesetzt? ☐ ja welches: ☐ nein
Vorhaben/Projekt ist durch politischen Raum zu beraten/beschließen	☐ ja ☐ nein
Ergebnis(se)/Produkt(e)	
Unterschrift Träger/Einreicher	

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rehfelde

Satzung zur Regelung der Benutzung des Schulsportplatzes der Grundschule in der Gemeinde Rehfelde (Schulsportplatzsatzung Rehfelde)

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. II/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. II/18, [Nr. 37], S. 4) in Verbindung mit § 99 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. II/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. II/18, [Nr. 35], S.15) und §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. II/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. II/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.01.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Belegungsplan
- § 3 Verwaltung, Aufsicht und Reinigung
- § 4 Haftung und allgemeine Pflichten
- § 5 Ordnungsvorschriften
- § 6 Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb
- § 7 Benutzung der Sportgeräte
- § 8 Verkaufsstände und Firmenwerbung
- § 9 Zuwiderhandlungen
- § 10 Aufsichtsrecht
- § 11 Widerruf einer Erlaubnis
- § 12 Gebühren
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Der Schulsportplatz der Grundschule Rehfelde (Ernst-Thälmann-Straße 42, 15345 Rehfelde) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Rehfelde und steht in deren Eigentum.
- (2) Der Schulsportplatz dient in erster Linie der Grundschule Rehfelde sowie dem Hort „Raxli-Faxli“, wird aber auch den örtlichen Vereinen oder Gruppen auf Antrag zur Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art – nachfolgend Übungsbetrieb – zu den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung gestellt, soweit es die Beschaffenheit des Platzes zulässt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Mit der Benutzung des Schulsportplatzes unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 2

Belegungsplan

- (1) Die Benutzung des Schulsportplatzes durch die Grundschule und den Hort hat Vorrang; sie wird grundsätzlich im Rahmen des Stundenplanes bzw. des Hortkonzeptes im Benehmen mit der Gemeinde geregelt.
- (2) Für den Übungsbetrieb der Vereine steht der Schulsportplatz werktags (nicht jedoch an gesetzlichen Feiertagen sowie in den Sommer- und Weihnachtsferien) bis 18:30 Uhr zur Verfügung, soweit der Platz nicht von der Schule oder dem Hort benötigt wird.
- (3) Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden jeweils für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) durch das Amt Märkische Schweiz im Benehmen

mit der Schul- und Hortleitung aufgestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Falls die einzelnen Anlagen verschiedenen Vereinen oder Gruppen überlassen werden, wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.

- (4) Die Gemeinde kann die Zulassung vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen. Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens einen Monat vorher Antrag auf Überlassung des Platzes zu stellen. Über diese Anträge entscheidet das Amt Märkische Schweiz, soweit erforderlich im Benehmen mit der Schul- bzw. Hortleitung. Die im Belegungsplan festgehaltenen Veranstaltungen haben Vorrang.
- (5) Für gewerbsmäßige Veranstaltungen wird der Schulsportplatz nicht zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde.

§ 3

Verwaltung, Aufsicht und Reinigung

- (1) Der Schulsportplatz wird von der Gemeinde durch das Amt Märkische Schweiz verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung gemäß Anweisungen des Amtes Märkische Schweiz ist Angelegenheit des Hausmeisters der Grundschule / des Hortes (Platzwart).
- (3) Die Reinigung des Platzes und die Pflege der Grünanlagen besorgt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinde durch das Amt Märkische Schweiz. Bei überwiegender Nebennutzung durch einen Verein kann die Gemeinde gegenüber diesem nutzenden Verein eine angemessene Kostenbeteiligung der Pflege- und Reinigungskosten verlangen.

§ 4

Haftung und allgemeine Pflichten

- (1) Die Gemeinde überlässt den Schulsportplatz zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder sonstigen Veranstalter. Vereine und Veranstalter sind verpflichtet, jeweils vor der Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich schriftlich dem Amt Märkische Schweiz anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Verein oder Veranstalter stellt die Gemeinde und das Amt Märkische Schweiz von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlagen stehen.
- (3) Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde sowie dem Amt Märkische Schweiz und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie das Amt Märkische Schweiz, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Verein oder Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 5**Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Benutzer haben den Schulsportplatz mit allen Anlagen und Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassene Einzelanlage betreten, die über die befestigten Wege zu erreichen ist.
- (2) Für jede Veranstaltung ist dem Amt Märkische Schweiz ein Verantwortlicher zu benennen, welcher für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist. Er haftet hierfür, ebenso dafür, dass Schäden durch unsachgemäße oder mutwillige Behandlung unterbleiben.
- (3) Untersagt ist die zweckwidrige Benutzung der Anlagen. Verboten sind Einstellen von Fahrrädern, das Mitbringen von Tieren und das Wegwerfen von Abfällen.
- (4) Die Durchführung rechtsextremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen ist untersagt.

§ 6**Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb**

- (1) Schüler, Vereinsangehörige und sonstige Benutzer dürfen den Schulsportplatz nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters betreten. Der Name des Übungsleiters muss dem Platzwart bekannt sein.
- (2) Der verantwortliche Übungsleiter ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Er erhält ggf. einen Schlüssel für die Anlage. Er hat sich zu Beginn und Ende der Übungsstunden vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und Mängel unverzüglich schriftlich dem Amt Märkische Schweiz zu melden und die Anlage ggf. wieder abzuschließen.
- (3) Sportliche Übungen und Wettkämpfe dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
- (4) Der Rasen ist weitestgehend zu schonen. Er darf für Übungsspiele bei entsprechender Witterungslage benutzt werden.
- (5) Die Vorbereitung der Spielfelder und der sonstigen Anlagen ist Sache der Benutzer.
- (6) Bei Unbespielbarkeit ist die Benutzung des Rasenplatzes nicht gestattet. Ob Unbespielbarkeit vorliegt, entscheidet das Amt Märkische Schweiz.
- (7) Nach jeder Benutzung des Sportplatzes, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Veranstalter zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung kann dem Veranstalter die Reinigungsarbeit in Rechnung gestellt werden. Nach wiederholten Verstößen kann die Sportplatzbenutzung auf Zeit oder ganz untersagt werden.

§ 7**Benutzung der Sportgeräte**

- (1) Die Übungsleiter haben die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Nicht betriebssichere Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beschädigungen sind dem Platzwart anzuzeigen.
- (2) Die Aufstellung der Sportgeräte ist Sache der Benutzer, die für die vollständige und unbeschädigte Rückgabe haften.
- (3) Die Sportgeräte dürfen nur für den Sportbetrieb innerhalb der Sportanlagen verwendet werden. Ausnahmen kann das Amt Märkische Schweiz zulassen.
- (4) Die Aufstellung und Verwendung von ortsunveränderlichen Sportgeräten, die nicht der Gemeinde gehören sowie Änderungen der Anlagen, das Aufstellen von Hinweistafeln und Absperrrungen sind nur mit Zustimmung des Amtes Märkische Schweiz und im Benehmen mit dem Platzwart zulässig. Die Kosten für den Auf- und Abbau sowie das Wiederherstellen des vorherigen Zustandes hat der Veranstalter zu tragen.

§ 8**Verkaufsstände und Firmenwerbung**

Innerhalb der Sportanlage ist jede Firmenwerbung untersagt; Verkaufsstände o.ä. dürfen nur mit Genehmigung des Amtes Märkische Schweiz aufgestellt werden.

§ 9**Zuwiderhandlungen**

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung zuschulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 10**Aufsichtsrecht**

Den Aufsichtspersonen des Amtes Märkische Schweiz ist der Zutritt jederzeit auch während Veranstaltungen zur gesamten Anlage gestattet.

§ 11**Widerruf einer Erlaubnis**

Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer Benutzungsgenehmigung für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde den Schulsportplatz nicht überlassen hätte. Schadensersatzansprüche der Veranstalter gegen die Gemeinde wegen Zurücknahme einer Erlaubnis, weil der Platz unbespielbar ist oder aus sonstigen Gründen, sind ausgeschlossen.

§ 12**Gebühren**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Schulsportplatzanlage keine Benutzungsgebühren. § 3 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren durch das Amt Märkische Schweiz bleibt unberührt.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz in Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 24.09.2019

Böttche
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung für die Gemeinde Rehfelde und Anordnung der Ersatzbekanntmachung für den Bebauungsplans Nr. 15 „Bahnhofstraße“

Ich ordne gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie in Verbindung mit der Bbg. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV -) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48) und § 12 Hauptsatzung der Gemeinde Rehfelde vom 10.09.2014 die öffentliche Bekanntmachung des

Bebauungsplans Nr. 15 „Bahnhofstraße“,

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde am 27.08.2019 (Beschluss-Nr.: 02-14-2019), im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz an.

Die Bekanntmachung (hier: Ersatzbekanntmachung gemäß § 2 BekanntmV) tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) – ist mitsamt der Begründung nach § 10 Absatz 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die Anlagen der Satzung und die Satzung selbst können von jedermann während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 14:30 Uhr

in der Amtsverwaltung Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Raum 02 eingesehen werden.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan bei der Gemeinde Rehfelde in der Amtsverwaltung Märkische Schweiz während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Buckow (Märkische Schweiz), 09.10.2019

Böttche
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNG

Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 15 „Bahnhofstraße“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rehfelde hat in der Sitzung am 27.08.2019 den Bebauungsplan Nr. 15 „Bahnhofstraße“ - bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) – als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt an der Bahnhofstraße im Süden und der Ahornallee im Norden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auch aus der nachstehenden (nicht maßstabsgerechten) Übersichtskarte ersichtlich:



Abbildung 1: Geltungsbereich BP Nr. 15 in der Gemeinde Rehfelde

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 15 mit dessen Begründung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rehfelde in der Amtsverwaltung Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Raum 02 während der allgemeinen Sprechzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 033433 150-215) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Märkische Schweiz eingesehen werden: <http://www.amt-maerkische-schweiz.de>

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB verwiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Buckow (Märkische Schweiz), 09.10.2019

Böttche, Amtdirektor

II. Nichtamtlicher Teil

Informationen der Amtsverwaltung

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 36
Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des BMG widersprochen haben.

Nach § 36 Abs. 2 des BMG ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde des Amtes Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Buckow (Märkische Schweiz), den 01.10.2019

Böttche
Amtdirektor

„Einladung zum Unternehmensstammtisch „Was passiert mit meinem Unternehmen? Ich will in den Ruhestand.“ am 07.11.2019 um 16:00 Uhr in Rehfelde

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach vielen anstrengenden und aufreibenden Jahren ist das Unternehmen am Markt bekannt. Die ganze Zeit über wurde diese Entwicklung persönlich begleitet und mit viel Energie vorangetrieben. Jetzt ist es Zeit, den Lebensabend zu genießen und neue Kräfte ans Ruder zu lassen. Aber wie kann das gehen?

Der Übergang ist eine große Herausforderung. Über eigene Erfahrungen mit der Unternehmensnachfolge berichten der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs und zwei Gastronominnen. Außerdem beleuchtet eine Beraterin verschiedene Aspekte bei Betriebsnachfolgen im Handwerk.

Das Amt Märkische Schweiz und die Gemeinde Rehfelde laden in Zusammenarbeit mit der IHK Ostbrandenburg zum Unternehmensstammtisch ein:

„Was passiert mit meinem Unternehmen? Ich will in den Ruhestand.“

Zeit: Donnerstag, der 07.11.2019, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Ort: Amt Märkische Schweiz, Außenstelle Rehfelde, Elsholzstraße 4, 15345 Rehfelde - Multifunktionsraum im Keller

Die Einladung zu dieser Veranstaltung finden Sie als pdf-Datei im Anhang. Sie können die Einladung gerne auch an Geschäftspartner und Kollegen weiterleiten.

Bitte melden Sie sich zur besseren Planung bei mir an:
Telefon 033433 150-020 oder E-Mail wirtschaftsfoerderung@amt-maerkische-schweiz.de
Vielen Dank.

Wir freuen uns auf Sie!“

Deters
Sachgebietsleiterin Wirtschaftsförderung und Tourismus

Sitzungstermine im November

Änderungen nach Redaktionsschluss möglich.

Bildungsausschuss Rehfelde	04.11.2019	18:15 Uhr
Haupt- und Finanzausschuss Rehfelde	05.11.2019	18:15 Uhr
Sozialausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	05.11.2019	19:00 Uhr
Hauptausschuss Waldsiefersdorf	05.11.2019	19:00 Uhr
Ortsentwicklungsausschuss Rehfelde	06.11.2019	18:15 Uhr
Amtsausschuss	11.11.2019	19:00 Uhr
Ortsbeirat Werder	12.11.2019	18:15 Uhr
Stadtverordnetenversammlung Buckow (Märk. Schweiz)	13.11.2019	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Oberbarnim (in Ernsthof)	18.11.2019	19:00 Uhr
Bauausschuss Waldsiefersdorf	18.11.2019	19:00 Uhr
Hauptausschuss Rehfelde	19.11.2019	18:15 Uhr
Umweltausschuss Waldsiefersdorf	21.11.2019	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Garzau-Garzin (in Garzau)	25.11.2019	19:00 Uhr
Gemeindevertreterversammlung Rehfelde	26.11.2019	18:15 Uhr
Bauausschuss Buckow (Märk. Schweiz)	27.11.2019	19:00 Uhr

Hinweis

Das nächste Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz erscheint am **28.11.2019**. Beiträge können bis zum **15.11.2019** im Amt Märkische Schweiz, Fachbereich I, Zentrale Dienste abgegeben werden (E-Mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de). Textdateien (maximal 35 Zeilen und 3 Bilder) bitte ausschließlich als Worddatei senden. **PDF Dateien können leider nicht bearbeitet werden.**

Informationen aus den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Adventsfest mit kleinem, feinen Weihnachtsmarkt in Hasenholz

u.a. mit einer Bastelstube für Weihnachtliches.

Zahlreiche Speisen und Getränke passend zur Weihnachtszeit erwarten unsere Gäste!

musikalische Umrahmung durch den evangelischen Posaunenchor Müncheberg

und in der Kirche ein Konzert der Buckower "Kneipp-Sisters" ab 16.00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch am 30. November 2019, ab 14 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Buckow in Zusammenarbeit mit dem "Förderverein Evangelische Dorfkirche zu Hasenholz e.V."

Rehfelde

Sport, Spiel und Spaß für Kinder und Jugendliche aus MOL! SPORTCLUBTOUR 2019

Der Jugendförderverein KulTus e.V. veranstaltet gemeinsam mit Akteuren aus Strausberg, Fredersdorf-Vogelsdorf, Müncheberg und Rehfelde eine SPORTCLUBTOUR. An 2 Terminen können Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 20 Jahren zeigen, was (Sportliches) in ihnen steckt! Am 16.11. wird es ein Human-Table-Soccer-Turnier am Jugendclub „2nd Home“ in Müncheberg geben und am 30.11. ein E-Sports-Event im Jugendclub „Gleis 3“ in Rehfelde, wo sowohl Partyspiele als auch Sport-Turniere auf Konsolen gespielt werden. Getränke, Snacks sowie eine warme Mahlzeit gibt es inklusive! Smoothies können mit einem Smoothie-Bike durch kräftiges Strampeln selbst gemixt werden! Beginn ist jeweils um 13 Uhr, der Eintritt ist frei, aber eine Anmeldung erwünscht. Bei Bedarf wird es einen Shuttle-Service zwischen den Jugendclubs geben.

Die Anmeldung erfolgt in den Jugendclubs oder auf Instagram #sportclubtour2019. Die Umsetzung der SPORTCLUBTOUR erfolgt dank finanzieller Förderungen des Landkreises Märkisch Oderland sowie der Deutschen Fußball Liga- Stiftung. Viel Spaß!

Annalisa Ihmann
KulTus e.V.

Dank für drei tolle Tage zum 21. Oktoberfest in Zinndorf

Bei etwas ungünstigem Wetter feierten Hunderte an drei tollen Tagen auf dem Anger in Zinndorf. Das Fest war eine wunderschöne Demonstration ehrenamtlicher Arbeit der Kameraden der Zinndorfer Feuerwehr und der Mitglieder des Zinndorfer Bürgervereins e.V. sowie der unterstützenden Partner, die bereits über ein Jahrzehnt mit dabei sind.

Herzlichen Dank für die Mühen in der Vorbereitung und Durchführung sowie das stete Aufräumen und den Auf- und Abbau. Dank der Euroregion Viadrina für die finanzielle Unterstützung über das Projekt „Deutsch-polnische Erntefeste 2019“. Dank den Organisatoren und Aktiven des Zinndorfer Bürgervereins e.V. und der Zinndorfer Feuerwehr sowie Dank der Gemeinde Rehfelde und dem Amt Märkische Schweiz.

Der große Höhepunkt war am Samstag das Treffen mit den polnischen Gästen, die bereits zum 16. Male teilgenommen haben. Dazu hat vor allem das neue, bisher unbekannte Jugendorchester aus Strzelecka mit seiner Musik und Spiellaune beigetragen. Ob bei der Begrüßung durch den Vereinsvorsitzenden und des Bürgermeisters aus der Partnergemeinde Zwierzyn, Herr Karol Neumann, oder an der Spitze des Umzuges, oder zum Abschluss bei der Verabschiedung im Festzelt - immer hat der brausende Beifall der guten Qualität und der jugendlichen Frische gegolten.

Ein buntes Programm mit Pipo & Pipolina für die Jungen, einer Vorführung der Kleinsten der Feuerwehr und einem gut gelaunten Sänger ALF am Nachmittag, wurde der Abend mit Dirk Jüttner und der Band Peter abgeschlossen. Unsere Disko am Freitag mit den DJ „Die Zwei“ und der Frühschoppen mit den Berliner Musikanten rundeten das Fest gut ab.

Die große Hüpfburg von UKA, eine große Rutsche und die vielfältigen Angebote der Schausteller waren ein wahrer Fundus der Freude für die Jungen, aber auch für die Älteren. Erstmals gab es einen Wettbewerb um den besten Reiter beim Bullriding, der mit Diana eine Gesamtsiegerin hatte.

Zum Umzug konnten wir wieder die polnischen Gäste, Gemeindevertreter, die Bürgermeister von Rehfelde und Zwierzyn, Vertreter einiger Vereine, die Feuerwehr Zinndorf in allen Altersklassen sowie 40 Fahrzeuge begrüßen. Dabei auch unser Oldi, der Lanz-Bulldog Baujahr 1936 mit der Erntekrone und abschließend der Block der Feuerwehr. Dank an die Teams und Fahrer aus Nah und Fern, so zum Beispiel die Märkischen Traktorfreunde mit Thürlings aus Garzin, Familie Henning mit Freunden und die Hohensteiner sowie Reinhard und Otto aus Heidekrug. Mit dabei Teilnehmer von „Radeln für Rehfelde“, deren drei Erstplatzierten ausgezeichnet wurden.

Besonderen Dank sagen wir den Kuchenbäckern für 35 gespendete Kuchen und für den Erlös durch den Verkauf im Oktobercafé. Dank auch für die Gestaltung der Strohfiguren in den Vorgärten, wo der Sieger das „Oktobercafé“, vor der „Biene Maja“ und dem „Rotkäppchen“ waren. Die umfangreiche Versorgung durch den Zeltbetreiber, den Grillstand, die Feldküche, eine Schweinebraterei, Knobi, Langos, Fischwagen sowie Süßigkeiten sicherte das Wohlbefinden aller Gäste.

Ein herzliches Dankeschön richten wir an alle Sponsoren und Spender, wie den Zeltbetreiber Goldschmidt aus Müncheberg, den Schausteller Bleifuß, das Team des Gasthauses „Zur alten Linde“ aus Rehfelde, Anjas-Feldküche aus Hoppegarten und weitere Händler, die Sparkasse Märkisch Oderland, die Energieversorger EWE, BMV, UKA und WKN sowie GASCADE, die Firmen Drews, Schilling & Cymara, 1. PER, Kopiertaxi, die Bürger Herrmann, Wondtke, Elsholz, Mora, Grothe, Gehrke, Donath, Jaskolski, Lübow, Jesse, Burghardt und Kaulmann, ohne die solche Feste nicht möglich sind. Dank auch für die Hilfe bei der Absicherung durch den WSE, das DRK, TVZ Neuhausen, das Sicherheitspersonal sowie die Feuerwehren.

Zum Abschluss haben wir für das nächste Jahr zum 22. Zinndorfer Fest am 02. bis 04. Oktober, dem traditionellen Wochenende des Erntedankfestes, eingeladen.

Für das Organisationsteam aus Zinndorf
Reiner Donath

REHFELDER HERBST

2. und 3. November 2019
Gasthaus »Zur alten Linde«




Samstag, 2. November
im Gasthaus »Zur alten Linde«
Einlass 17 Uhr
Beginn 20 Uhr
Eintritt 15 €
Abendkasse 20 €

Essenbestellung bis 18.00 Uhr vor Ort | Kartenvorverkauf ausschließlich bei der Allianz Versicherung Manuela Schmuhs, Bahnhofstraße 31, Rehfelde - Telefon 0173-600 96 63
Mo. 9.30–12.00, 15.00–18.00 Uhr · Di.+Do. 9.30–12.00 Uhr · Mi. 14.00–18.00 Uhr u. n. Vereinbarung
Ab 22 Uhr Tanzabend mit DJ Paul und für neue Gäste 5 € Eintritt

Schlachtfest
Samstag und Sonntag, 2. und 3. November ab 11.30 Uhr

Hobbymesse und Trödelmarkt mit Kuchenbasar und
Sonntag, 3. November, 11.00–17.00 Uhr
Standgebühr: 1 Kuchen pro lfd. Meter Tisch · Anmeldung bis 25. Oktober an BGR
Angelika und Peter Gnerich, Tel. 033435-75882 · E-Mail: klaus-peter@gnerich.de

Sonntag mit Tombola und tollen Preisen



Eine Aktion der BürgerGemeinschaftRehfelde e.V. in Zusammenarbeit mit dem Gasthaus »Zur alten Linde« und der Gemeinde Rehfelde.




Stadtradeln

Wir sind die Klasse 6a der Grundschule Rehfelde.

Zu Beginn des Schuljahres hörten wir von der Aktion „Stadtradeln“, bei der möglichst viele Kilometer innerhalb von drei Wochen erradelt werden sollten.



Wir fanden die Idee gut und beschlossen, uns zu beteiligen - auch weil wir auf unseren „Joker“ Leon zählten, der viele Kilometer läuft, Rad fährt und schwimmt - ein „Junior-Triathlet“.

Unsere Rechnung ging auf, auch weil alle ihr Bestes gaben. So konnten wir gemeinsam etwa 2500 Kilometer schaffen!

Kirche für Alle - Kultur in der Kirche

Kennenlernen – Gespräche – Erfahrung

**Herzliche Einladung an ALLE
zum Lese- und Erzählabend
Dienstag, 19.11.2019, 18:00 Uhr
Gemeindehaus, Lagerstraße 11, Rehfelde-Dorf.
Thema „Lebensfreude - Lebenskrise“**



Sie können gerne Ihre eigenen
Bücher oder der Selbstgeschriebenes
(für ca. 10 Minuten) auszugsweise
vorstellen.

Wir wünschen Ihnen
viel Spaß und
gute Unterhaltung.

Eintritt frei

Organisiert von: Angelika Reit (Förderkreis für die Erhaltung, Instandsetzung und Belebung der Kirche Rehfelde-Dorf), Telefon: 033435/75009
Ev. Kirchengemeinde Herzfelde – Rehfelde, Lagerstraße 11, 15345 Rehfelde, Tel.: 033435/76190

Leon erhielt für die beste Einzelleistung einen Preis und die Klasse Gutscheine für das „Sea-Life“ in Berlin.

Wir sind sehr stolz und freuen uns auf den Wandertag.

Sofie Menzel
Klassensprecherin 6a

Autorinnen-Begegnung mit Nina Petrick an der Grundschule Rehfelde

Die Kinder der dritten Klassen der Grundschule Rehfelde arbeiteten im Deutschunterricht besonders fleißig: Der Besuch der Berliner Kinder- und Jugendbuchautorin Nina Petrick ist angekündigt.

Die Kinder beschäftigten sich mit einigen der über 20 erschienenen Bücher der Autorin, lasen einzelne Kapitel und überlegten sich Fragen, die sie der Autorin am Montag, 30. September in der Grundschule Rehfelde stellen wollten.

Im Rahmen einer Kooperation mit dem Friedrich-Bödecker-Kreis, Landesverband Brandenburg, ermöglicht der Förderverein der Grundschule Rehfelde den Kindern der beiden dritten Klassen diese Begegnung.

„Die Kinder sind sehr motiviert. Es ist schön zu sehen, wie begeistert und gespannt sie sind. Die Begegnung wird auf jeden Fall ein Höhepunkt für sie werden“, so meinte die Schulleiterin K. Neidhardt, die zugleich die Deutschlehrerin einer dritten Klasse ist.

„Wann haben Sie mit dem Schreiben angefangen?“, „Wie kommen Sie auf die Ideen für die Bücher?“, „Wie lange brauchen Sie, bis ein Buch fertig



geschrieben ist?", „Wie kommen Sie auf die Namen der Personen in den Büchern?", „Welches ist das spannendste Buch, das Sie je geschrieben haben?" – Diese und viele andere Fragen stellten die Kinder der Autorin, die auf alle Fragen eine freundliche Antwort fand. Zu Beginn und zum Ende der Begegnung las sie aus ihren Büchern vor – die zum Teil auch in China oder Tschechien erschienen sind.

Die Kinder lauschten gespannt dem Geschehen und vertieften anschließend das Gehörte in eigenen Projekten in ihren Klassen.

Die Autorin Nina Petrick arbeitet seit 1997 als freie Autorin für verschiedene Verlage und den Rundfunk. Für ihren ersten Roman „Die Regentrinkerin“ erhielt sie den Peter-Härtling-Preis.

Die Autorinnen-Begegnung ist der Auftakt für eine Zusammenarbeit mit der Grundschule Rehfelde, der mit einer weiteren Autorin-Begegnung im Oktober und einer dreitägigen Schreibwerkstatt für die vierten Klassen im November fortgesetzt wird.

N. Stindl

Klassenlehrer 3b,
Grundschule Rehfelde

Busschule

Am 05.08.2019 hat für unsere Erstklässler sinnbildlich der „Ernst des Lebens“ begonnen. Sie haben in den ersten Schulwochen schon viel gelernt und wurden vor ganz neue Herausforderungen gestellt. Viele von ihnen werden noch von den Eltern, Großeltern oder Geschwistern mit dem Auto zur Schule gebracht, einige fahren mit dem Fahrrad und einige kommen mit dem Schulbus zur Schule. Der Weg zur Schule kann so manche Gefahr mit sich bringen!

Damit jedes Kind lernt, sich umsichtig und verantwortungsvoll im Straßenverkehr zu verhalten, wollen wir mit unserem Angebot „Busschule“ den Schülern zeigen, wie sie sich im Bus verhalten sollen. Hierzu arbeiten wir mit dem Landkreis MOL als Träger der Schülerbeförderung, die mobus Märkisch-

Garzau-Garzin

SINNESWANDEL



Sa. 2. + So. 3. November 2019 je 17.00 Uhr, Eintritt 15,- EUR
BEN SANDS - Singer/Songwriter aus Nordirland

Mit Gitarre und Mandoline sowie seiner unvergleichlichen Stimme, die sanft und kraftvoll zugleich sein kann, nimmt Ben Sands seine Zuhörer mit auf eine besondere musikalische Reise. Viele seiner gefühlvollen Songs gehen unter die Haut und sind in Irland zu Hits geworden. „Augen schließen und träumen“, könnte BEN SANDS' Empfehlung an seine Zuhörer lauten. Seine musikalischen Wurzeln liegen in der Folkmusik-Tradition der Grünen Insel. Doch der Sänger und Songwriter stimmt mitunter auch politische Themen an. Seine Lieder erzählen Geschichten vom Leben, von der Liebe und von den Eigenarten dieser Welt – vorgetragen mit dem für BEN SANDS eigenen Humor. Mit dieser Mischung hat er solo, aber auch gemeinsam mit seinen Geschwistern als „Sands Family“ großen Erfolg. Bereits seit 40 Jahren tourt er durch die Welt und gehört in seinem Heimatland zu den bekanntesten Musikern dieses Genres.



So. 17. November 2019 17.00 Uhr, Eintritt 13,- EUR
FRANK VIEHWEG - WEGE DER LIEBE - Lieder um Aleksandra

„Die verbotene Tür ist nicht verschlossen / Rostig hängt der Riegel nur in unserm Kopf ...“ heißt es in einem Liebeslied-Programm der besonderen Art. Unverstaubte alte und strahlend neue Lieder aus seinem Gewebe fügen FRANK VIEHWEG zu einem farbenprächtigen Gemälde, gewidmet der russischen Revolutionärin Aleksandra Kollontai (1872-1952), eine Frau, die der Dichtersänger nicht gekannt hat, der er sich aber durch die Zeiten immer verwandt fühlte. FRANK VIEHWEG, ein moderner Minnesänger mit eigenem Ton, der innig und feinsinnig von der Liebe in all ihren Tönen und Zwischentönen zu singen und zu sagen weiß.“ (Peter Hertzfeldt)



So. 24. November 2019 17.00 Uhr, Eintritt 13,- EUR
SCARLETT O' solo
- EMILIE FONTANE - ... ob Du mich lieb hast?

EMILIE war ihm, dem lange Zeit so gar nicht berühmten Theodor Fontane, Kindheits-Spielkameradin, treue Gefährtin und Ehefrau, Mutter seiner Kinder, Lebensberaterin, Trösterin, Umzugsfirma, Manuskripte ins Reine-Schreiberin, Korrektur-Leserin und aufgrund seiner unendlich vielen und langen Reisen eine lebenslange Brieffreundin.

2019 wird allenthalben sein 200. Geburtstag gefeiert.

SCARLETT O' gratuliert mit einem Liederabend über seine Frau. Sie singt, spielt und erzählt sich in ihrem Programm durch das Leben der EMILIE FONTANE, hat eigens Gedichte von Theodor vertont und verschafft mit ihrer ausdrucksstarken und wandelbaren Stimme der Dichtergefährtin das wohlverdiente Gehör.



08./15./22. Dezember, also 2. + 3. + 4. Advent, je 17.00 Uhr, Eintritt 15,- EUR
SCARLETT O' & JURGEN EHLE
- OH, SIE GLÄNZEN
- das WeihnachtsWIEDERSINGEN

Ein schwedisches Weihnachtslied beschreibt, was so alles zum Fest glänzen kann: Sterne, Kerzen, Kinderwagen und – wahrscheinlich nicht nur typisch in Schweden – Schnapsgläser. Dieses und viele andere, bekannte und weniger bekannte, bewährte und neue Weihnachtslieder singen SCARLETT O' & JURGEN EHLE für's und mit dem Publikum und erzählen zwischendurch allerlei Schnurren und Geschichten. Ein gemütlich, stressfreies Einsingen vor den hektischen Tagen, das auch die Augen, Seelen und Stimmbänder der Erwachsenen zum Glänzen bringt. Auf WIEDERSINGEN!



Sa. 04. und So. 05. Januar 2020 um 17:00 Uhr, Eintritt 15,- EUR
GENUG GEWEIHNACHT!
Ein musikalisches Leseduell.

Prachtvolle Worte und boshafte Wahrheiten in heiteren Berichten und Lügenmärchen von klugen und anderen Leuten, gereimte Ungereimtheiten von Dichtern und Musikern, Voraussagen und Drohungen von Seherin und Beobachtern.

SCARLETT O' & JURGEN EHLE servieren sich selbst, ihrem hochverehrten Publikum und den heiligen drei Königen absurde und wahrhafte Stories, die auf Zungen zergehen und in Halsen stecken bleiben, zum Lachen und Weinen gleichermaßen, garniert mit passenden und unpassenden Songs.

Hausschuhe an! Niederlassen! Und mitsingen!
Böse Menschen haben auch Lieder! Und Geschichten!

Bitte vorbestellen:
Tel.: 0173 567 13 14
scarlett@scarlett-o.de

www.scarlett-o.de/sinneswandel

Hausschuhe nicht vergessen!
Anfahrt/Parken siehe Website
Liebenhof 12
15345 Garzau-Garzin

Hausschuh-
Konzerte
Winter 2019/20



Oderland Bus GmbH sowie die Präventionsbeamten der Polizeiinspektion, u.a. Frau Wieder, eng zusammen, die die „Busschule“ durchführen. Ziel ist es, den Kindern ordnungsgemäßes Verhalten bei der Benutzung des Busses aufzuzeigen, sie über die Gefahren auf dem Weg zur Haltestelle, Warten an der Haltestelle den Ein- und Ausstieg sowie das Verhalten im Bus aufzuklären. Frau Wieder von der Polizei hat den Kindern mit der lustigen Handpuppe „Ronja“ spielerisch erklärt, wo „Links“ und „Rechts“ ist, wie man über die Straße geht. Mit einem passenden Reim lernten die Kinder die Regeln zum Überqueren der Straße. Nach der Theorie in der Aula der Schule folgte die Praxis – die Fahrt mit dem Bus.

Die Kinder stellten sich an der Bushaltestelle der Schule an, bekamen einen Sonderfahrchein und fuhren in zwei Gruppen mit dem bereitgestellten Bus eine kleine Runde durch den Ort. Im Bus wurde ihnen gezeigt, wo die Mappe stehen soll, dass jeder Schüler auf einen Platz angeschnallt sitzen soll. Es wurde auch gezeigt, was passieren kann, wenn der Bus stark bremsen muss. Vielen Dank an den Busfahrer und die Präventionsbeamtinnen, der Busschule, für diesen lehr- und erlebnisreichen Tag!!

Frau Georges
Sekretariat

Allgemeine Informationen

Gemeindebibliothek Rehfelde

Ernst-Thälmann-Straße 42
15345 Rehfelde
Telefon 033435 15691
E-Mail: Bibliothek-Rehfelde@web.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr

Gottesdienstübersicht:

Veranstaltungen der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Buckow-Müncheberg

- | | | | |
|-----------|---------------|------------------|---|
| So | 03.11. | 10.00 Uhr | Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34 |
| Mi | 06.11. | 17.30 Uhr | Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum |
| Do | 07.11. | 19.00 Uhr | „Jüdisches Leben in Müncheberg“ mit Frank Geißler
(Verein für Heimatgeschichte der Stadt Müncheberg e.V.) Müncheberg, Tempelberger Weg 9 |
| So | 10.11. | 10.00 Uhr | Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9 |
| Mo | 11.11. | 16.00 Uhr | Martinsumzug Buckow, Neue Promenade 34 |
| Di | 12.11. | 15.00 Uhr | Seniorentreff Buckow, Neue Promenade 34 |
| Mi | 13.11. | 17.30 Uhr | Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum |
| Do | 14.11. | 19.00 Uhr | Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9 |
| So | 17.11. | 10.00 Uhr | Gottesdienst Buckow, Neue Promenade 34 |
| Mi | 20.11. | 17.30 Uhr | Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum |
| Do | 21.11. | 19.00 Uhr | Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9 |
| So | 24.11. | 10.00 Uhr | Gottesdienst Müncheberg, Tempelberger Weg 9 |
| Mi | 27.11. | 17.30 Uhr | Bibelgespräch Hermersdorf, Begegnungszentrum |
| Do | 28.11. | 19.00 Uhr | Bibelgespräch Müncheberg, Tempelberger Weg 9 |

Pressemitteilung VHS MOL

Mit der Bitte um Veröffentlichung im "Service-Teil" Thema Bildung

- | | | |
|-------------------|--------------|--|
| 19.10.2019 | 10:00 | Schreibwerkstatt: Biografisches Schreiben
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B21.31_SRB |
| 23.10.2019 | 19:00 | Italienisch Startstufe A2 (HdG Hoppegarten)
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B49.05_SRB |
| 23.10.2019 | 17:00 | Polnisch Startstufe A1.3
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B4H.03_SRB |
| 25.10.2019 | 16:30 | Entspannt ins Wochenende: Hatha-Yoga für den Einstieg
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B31.15_SRB |
| 29.10.2019 | 18:00 | Informationsabend für Pflegeelternbewerber
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B10.01_SRB |
| 29.10.2019 | 19:30 | Einführungskurs in die gewaltfreie Kommunikation nach Rosenberg
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B17.22_SRB |
| 05.11.2019 | 18:45 | Orientalischer Tanz - Anmut und Rhythmus
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B29.11_SRB |
| 06.11.2019 | 10:00 | Existenzgründung Grundlagenseminar
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B59.52_SRB |
| 07.11.2019 | 18:00 | Gesunde Ernährung - Einkaufstraining
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B14.21_SRB |
| 07.11.2019 | 19:00 | Gesundheitsforum: Gelassen mit Stress umgehen
<i>Webinar</i>
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B34.W1_SRB |
| 08.11.2019 | 16:00 | Letzte Hilfe Kurs
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B17.C1_SRB |
| 11.11.2019 | 17:00 | Auf dem Jakobsweg nach Brandenburg
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B19.13_SRB |
| 13.11.2019 | 17:00 | Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B15.31_SRB |
| 19.11.2019 | 17:30 | Knigge heute - souverän mit guten Manieren
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B15.D1_SRB |
| 22.11.2019 | 17:00 | Einsatz digitaler Zertifikate
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B51.P1_SRB |
| 28.11.2019 | 19:00 | Gesundheitsforum: Bessere Cholesterinwerte ohne Medikamente
<i>Webinar</i>
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B34.X1_SRB |
| 29.11.2019 | 17:00 | Kochkurs - Das weihnachtliche Festtagsessen
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=B37.T1_SRB |

Die Kurse finden überwiegend in Volkshochschule Strausberg
Wriezener Str. 28 E

Anmeldung Online: www.vhs-mol.de
Telefonisch Strausberg 03346 850 6850
Bad Freienwalde: 03346 850 6846
Seelow: 03346 850 6848

Für Ihre Mühe bedanke ich mich und stehe für Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
i.A. C. Görner
Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien
Volkshochschule Märkisch-Oderland
Geschäftsstelle Strausberg
Wriezener Str. 30
15344 Strausberg
Tel.: 03346 850 6845
Fax: 03346 850 6849
E-Mail: volkshochschule@landkreismol.de



Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien
Volkshochschule Märkisch-Oderland

Internationaler Schüleraustausch · Lust Gastfamilie zu werden?

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland!
Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen.

Die Jugendlichen verfügen über gute Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium oder eine Gesamtschule besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

Schwaben International e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit Jahrzehnten für Kulturaustausch und Völkerverständigung engagiert. Unsere Gastfamiliensuche erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.
Im Winter 2019 / 2020 erwarten wir Schülergruppen aus Chile und Peru.

Chile

Familienaufenthalt: 05.12.19 – 19.02.20
Deutsche Schule Villarrica, Villarrica
 Alter 16-17 Jahre

Familienaufenthalt: 07.12.19 – 13.02.20
Deutsche Schule Carl Anwandter, Valdivia
 Alter 16-17 Jahre

Familienaufenthalt: 07.12.19 – 10.02.20
Deutsche Schule R.A. Philippi, La Unión
 Alter 16-17 Jahre

Peru

Familienaufenthalt: 06.01.20 – 20.02.20
Alexander von Humboldt Schule, Lima
 Alter 15-16 Jahre

In alle Länder ist ein Gegenbesuch für die Kinder der Gastfamilien möglich.

Interessiert?

Weitere Informationen bei:
 Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart
 Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31,
schueler@schwaben-international.de
<http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/>

Anzeigen

Installateur- und
 Heizungsbaumeister

Peter Möricke

15345 Rehfelde
 Bahnhofstraße 33

Telefon 03341 3903410
 Telefax 03341 3903411
 Funk 0173 5825955
hsp.moericke@t-online.de
www.installateur-moericke.de

HEIZUNG & SANITÄR ■ KUNDENDIENST

Uns geht
 es um Ihre
 Sicherheit!

**10.
 November
 9-13 Uhr**

„Tag der Sicherheit“

Schützen Sie sich und Ihr Eigentum!

Wir beugen vor gegen:

- Betrüger am Telefon & im Internet
- Gauner am Gartenzaun
- Einbrecher im Eigenheim
- Feuer im eigenen Haus
- Fahrraddiebstähle (Fahrradcodierung vor Ort)

Wir informieren:

- zu aktuellen Maschen von Betrügerbanden in der Region
- über Brandmeldeanlagen im Eigenheim
- zum Schutz des persönlichen Eigentums
- zur Verkehrssicherheit



Veranstalter:
 Gemeinden Hoppegarten und
 Neuenhagen bei Berlin

Unsere Partner:

- Polizeiliche Prävention
- Freiwillige Feuerwehr Hoppegarten
- Verkehrswacht MOL
- Sicherheitspartner Hönow und Birkenstein
- Feuersozialität
- Firmen aus der Region

Gemeindesaal Hoppegarten, Lindenallee 14

Qualitätspapier

hochwertige
 Veredlungen



Tastomat GmbH

Landhausstraße · Gewerbepark 5 · 15345 Petershagen / Eggersdorf
 e-mail: info@tastomat.de · Telefon 03341 / 41 66-0
www.tastomat.de

brillante Farben

NOVEMBER 2019

Herausgeber:

Touristinformation Märkische Schweiz • Redaktionsschluss: 16.10.2019

Detaillierte Programme, laufende und ständige Ausstellungen, Kurse und Workshops finden Sie auch unter www.maerkischeschweiz.eu – Änderungen vorbehalten!



VERANSTALTUNGEN

02.-03.11.2019 Ab 17:00 Uhr	Rehfelde, Gasthaus „Zur alten Linde“, Bahnhofstr. 23	Rehfelder Herbst mit Schlachtfest	Abendveranstaltung am 2.11. mit Konzert ab 20 Uhr (Leona Heine + Friends), ab 22 Uhr DJ Paul, Essensbestellung bis 18 Uhr vor Ort. Am 3.11. dann von 11 bis 17 Uhr, mit Hobbymesse, Tombola, Kuchenbasar und Trödelmarkt uvm., Informationen unter Tel. 033435 709062 oder www.gemeinde-rehfelde.de
02.11.2019 18 bis 20:00 Uhr	Buckow, Wriezener Str., Ablegesteg "Seeperle"	Krimi-Nacht auf dem Schiff	Die Kriminacht auf der "MS Seeperle" präsentiert Ihnen wieder Klassiker englischer Kriminalliteratur, gelesen von Creimhild B., rechtzeitige Reservierung/Anmeldung ist erforderlich unter Tel. 033433 232
02.+03.11.2019 17:00 Uhr	Liebenhof, Sinneswandel, Liebenhof 12	Ben Sands – Singer und Songwriter aus Nordirland	Mit Gitarre und Mandoline sowie seiner unvergleichlichen Stimme, die sanft und kraftvoll zugleich sein kann, nimmt der Musiker seine Zuhörer mit auf eine besondere musikalische Reise. Eintritt 15 €. Weitere Infos zum Programm: www.scarlett-o.de . Bitte unbedingt vorbestellen unter Tel. 0173 567 13 14 oder scarlett@scarlett-o.de
02.11.2019 19:00 Uhr	Buckow, THEATERuntendrunter, Wriezener Str. 56	Sand-Malerei-Show: Alice im Wunderland	Suzann Sand präsentiert ihre Sand-Show "Alice im Wunderland" auf einem leuchtenden Glastisch - mit Musik und einer Erzählstimme untermalt und wird interaktiv auf einer Leinwand projiziert. Diese Kunst Art ist durch Fernsehshows berühmt geworden. Preise: Erw. 20€, Kinder ab 8 bis 12 Jahren: 10 €. Weitere Informationen und Reservierung unter Tel. 033433 576016 oder info@theateruntendrunter.de
03.11.2019 10:00 bis 15:00 Uhr	Müncheberg, Florastr. 21, Wildhof Müncheberg	Müncheberger Schlachtfest	Mit Programm und kulinarischen Köstlichkeiten, Rüdersdorfer Jagdhornbläser, Kinderbasteln, buntes Markttreiben, Kremserfahrten und Wildschweinschätzen! Informationen unter Tel. 033432 999955 Michael Bjarsch
04.11.2019 16:30 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	Puppentheater „Rumpelstilzchen“	Puppentheater mit Michael Henne führt das Märchen „Rumpelstilzchen“ in fünf Akten mit Holzhandpuppen auf. Für Kinder ab 2 Jahren (Spieldauer ca. 55 Min.) Informationen unter 033432 72806 oder www.stadtpfarrkirche-muencheberg.de , Mail an info@stadtpfarrkirche-muencheberg.de
05.11.2019 14:00 Uhr	Rehfelde, Elsholzstr. 4, Bürgersaal	Seniorentreff Rehfelde	Kaffeeklatsch und Spiele im Rehfelder Seniorentreff. Tel. 033435 76222
05.11.2019 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 67 - 70	Indien – das glorreiche Erbe der Mogulkaiser	Vortrag der URANIA Mol mit H. Neumann, Tel. 033433 550
06.11.2019 13:00 Uhr	Rehfelde, Tourismuspavillon, Bahnstr. 1 c	Rehfelder Mittwochsradler – Abschlussradeln	Wir radeln zum Abschluss der Mittwochsradler-Gruppe nochmal nach Zinndorf zum gemeinsamen Beisammensein im Gemeinschaftsraum der Feuerwehr. Spende für Speis + Trank erbeten. Tel. 0173 8316321
10.11.2019 13:30 Uhr	Altfriedland, Langes Haus, Fischerstr. 21	„Bunte Blätter fallen, graue Nebel wallen“ Wanderung	Wanderung zum Abschluss der Wandersaison, ca. 5 km, anschließend Kaffee und Kuchen im Langen Haus! Anmeldung erforderlich per mail: info@langes-haus-altfriedland.de oder Tel. 033476 50957
10.11.2019 17:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	Syrische Klänge in der Stadtpfarrkirche	Mohammed Fityan und Band. Eintritt frei! Informationen unter: 033432 72806 oder www.stadtpfarrkirche-muencheberg.de , Mail an info@stadtpfarrkirche-muencheberg.de
10.11.2019 16:00 Uhr	Buckow, THEATERuntendrunter, Wriezener Str. 56	Drums in Concert 2019	Harald Wenzel ist aktuell mit der Gruppe „The Lucky Strings“, „Jo's Big Band“, und diversen Programmen unterwegs. Er hat sich in nunmehr 47 Bühnenjahren durch alle Stile des modernen Schlagzeugs gespielt. Er studierte an der Hochschule für Musik Hanns Eisler sowie an der Musikakademie Trossingen und ist Autor des Lehrbuches „Drumfills -leicht gemacht“ Nico Lohmann, der Anfang der 90er Jahre erste musikalische Schritte in der Jazz-Rock Formation „Blue Miles“ machte, hat

			seitdem eine beeindruckende Entwicklung genommen. Lohmann ist kein Schlagzeuger, sondern Bläser! Das ergibt völlig andere Klangvarianten als beim Spiel zweier Trommler. In den Konzerten dieser Reihe sucht er das Außergewöhnliche, das vom Mainstream Abweichende, das Abenteuer in der Interaktion. Das THEATERuntendrunter freut sich ganz besonders auf diese spektakuläre musikalische Zusammensetzung. Preise: 20€. Weitere Informationen und Reservierung unter Tel. 033433 576016 oder info@theateruntendrunter.de
11.11.2019	Garzau, Liebenhof 7	Der Sternenhimmel - von der Sternwarte aus	Als Kultur- und Bildungseinrichtung bieten wir Veranstaltungen rund um das Thema Astronomie an. Informationen und Telefon unter 033433 57179 oder www.sternwarte-maerkische-schweiz.net
12.11.2019 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 67 - 70	Aus Fürst Pücklers Gartenreich ins Lausitzer Bergland	Vortrag der URANIA Mol mit A. Michl, Tel. 033433 550
15. bis 17.11.2019 19:30 Uhr	Waldsiedersdorf, WaldKAUTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	3. Waldsiedersdorfer Kulturwinter: IntiSonLatino – „Buona Vista Gilsenbach“	Musik aus Kuba, Ecuador und Deutschland. Eröffnungskonzert des 3. Waldsiedersdorfer Kulturwinters vom Heimatverein am 15.11. Weitere Konzerte am 16. + 17.11. Weitere Informationen unter Tel. 033433 150 034
15.11.2019 18:30 Uhr	Buckow, Drei Eichen, Königstr. 62	Kultur- und Küche-Abend in "Drei Eichen"	Passend zu einer kulturellen Überraschung gibt es ein thematisch abgestimmtes mehrgängiges Essen. Das inzwischen zur Tradition gewordene Regionalbuffet bietet Leckereien aus der Region von Fisch bis Früchtekorb und Wild bis Wurzelgemüse. Freitag im grauen November wird im rustikalen Speisesaal ein 3-Gänge-Menue serviert, das thematisch auf unser kulturelles Event abgestimmt ist – eine Lesung, ein „Ein-Frau-Theater“ oder eine spannende Geschichte aus unserer Region. Anmeldung und Informationen unter Tel. 033433 201 oder www.dreichen.de
16.11.2019 15:30 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	Thememtag: „Honig: Köstlich, gesund und vielseitig. Ein Nahrungsmittel für alle Lebenslagen“	Vortrag von Dipl. Oecothropholgin Renate Frank mit Kaffee und Kuchen sowie leckeren Honigstullen in der Kirche! In Kooperation mit dem Imkerverein Müncheberg e.V. Informationen unter 033432 72806 oder www.stadtpfarrkirche-muencheberg.de, Mail an info@stadtpfarrkirche-muencheberg.de
16.11.2019 Ab 16:00 Uhr	Dahmsdorf, Kirche	Winter-Kino in der Kirche	Kaffee, LPG-Kuchen und Kalter Hund in der geheizten Winterkirche, anschließend ab 17 Uhr: Filmabend. Vom Förderverein Dahmsdorfer Kirche.
16.11.2019 17:00 Uhr	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	Vernissage und Ausstellung - "Das Sonnenlicht hüpf in den Zweigen" (Th. Fontane)	Illustrationen von Hans-Jürgen Malik zum Buch "Das Sonnenlicht hüpf in den Zweigen - Mit Fontane durch Brandenburg" (erschienen im Findling-Verlag 2019). Informationen unter Tel. 033433 150031
17.11.2019 12:30 Uhr	Buckow, Brecht Weigel Haus, Bertolt Brecht Str. 30	„Der Brecht-Spaziergang“ - Brecht schrieb, wir wandern...	Eine unterhaltsame Führung zu den Begegnungsstätten von Brecht und seinen Freunden. 10 € p.P., Anmeldung bis zum Vortrag erforderlich, Mindestteilnehmerzahl 8 P., Tel. 033433 467
17.11.2019 17:00 Uhr	Liebenhof, Sinneswandel, Liebenhof 12	Frank Viehweg – Wege der Liebe	Lieder um Aleksandra, ein Liebeslieder-Programm der besonderen Art, gewidmet der russischen Revolutionärin Aleksandra Kollontai (1872 – 1952), eine Frau, die der Dichtersänger nicht gekannt hat, der er sich aber durch die Zeiten immer verwandt fühlte. Eintritt 13 €. Weitere Infos zum Programm: www.scarlett-o.de. Bitte unbedingt vorbestellen unter Tel. 0173 567 13 14 oder scarlett@scarlett-o.de
19.11.2019 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 67 - 70	Mit dem Auto durch Namibia	Vortrag der URANIA Mol mit Dr. Rößner, Tel. 033433 550
20.11.2019 14:00 Uhr	Rehfelde, Elsholzstr. 4, Bürgersaal	Seniorentreff Rehfelde	Tanz beim Rehfelder Seniorentreff + Kreativgruppe. Informationen unter Tel. 033435 76222
21.11.2019 19:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	„War schön gewesen“ – Kolumne und Buchlesung	Mit Lea Streisand. Aus der Veranstaltungsreihe LesBar. Lea Streisand sagt die Wahrheit. Sie guckt hin, wenn die Bekenntnisse des täglichen Lebens passieren und schreibt Geschichten darüber, damit sie wahrer als die Wahrheit werden. Karten und Informationen unter: 033432 72806 oder www.stadtpfarrkirche-muencheberg.de,
23.11.2019 13:30 Uhr	Altfriedland, Langes Haus, Fischerstr. 21	„Das Gutshaus und seine Bewohner im	Wer waren die „Herrscher“ Altfriedlands? Geschichte und Geschichten in einem bebilderten Vortrag, dazu gibt es Kaffee, Tee

		Wandel der Zeit“	und Kuchen. Anmeldung erforderlich per mail: info@langes-haus-altfriedland.de oder Tel. 033476 50957
23.11.2019 14:00 Uhr	Buckow, Vereinsräume des Kneipp- und Heimatvereins, Berliner Str. 40	Weihnachtliches Backen und Basteln	Eine Veranstaltung des Kneipp- und Heimatvereins. Informationen unter Tel. 033433 6011 oder 0172 3203870
23.11.2019 17:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	KlangArt "Soundlandschaften"	Wolfgang Ohmer, Peter Stein und Bhavani Benninghoven, Handpan-Klänge, filigranes Gitarrenspiel, percussive Grooves. Eintritt 14 € bis 10 €, erm. 8 € bis 11 €. Karten und Informationen unter: 033432 72806 oder www.stadtpfarrkirche-muencheberg.de , Mail an info@stadtpfarrkirche-muencheberg.de
23.11.2019 20:00 Uhr	Buckow, THEATERuntendrunter, Wriezener Str. 56	Hommage à Gisela May	Johanna Arndt, eine ganz besondere Künstlerin, berichtet über die Weltkarriere und das Leben der Gisela May Inszenierung von Johanna Arndt - Kollegin und Freundin von Gisela May. Songs, Chanson, Musical, Biographisches, Auszüge aus Ihren Büchern, Interview, Berichte über Theaterarbeit und Anekdoten über ihre Weltkarriere als Solokünstlerin. Konzeption, Wort und Gesang: Johanna Arndt Klavier: Christiane Obermann. Preise: Erw. 20€. Weitere Informationen und Reservierung unter Tel. 033433 576016 oder info@theateruntendrunter.de
24.11.2019 17:00 Uhr	Liebenhof, Sinneswandel, Liebenhof 12	Scarlett O' solo: Emile Fontane... ob du mich lieb hast?	Scarlett O' singt, spielt und erzählt sich in ihrem Programm durch Emilies Leben, hat eigens Gedichte von Fontane vertont und verschafft mit ihrer ausdrucksstarken, wandelbaren Stimme der Dichtergefährtin das verdiente Gehör. Eintritt 13 €. Weitere Infos zum Programm: www.scarlett-o.de . Bitte unbedingt vorbestellen unter Tel. 0173 567 13 14 oder scarlett@scarlett-o.de
26.11.2019 19:00 Uhr	Buckow, Immanuel Klinik, Lindenstraße 67 - 70	Das Salzkammergut mit der Welterberegion – Hallstadt-Dachstein	Vortrag der URANIA Mol mit F. Geißler, Tel. 033433 550
27.11.2019 19:00 Uhr	Rehfelde, Bürgersaal, Elsholzstr. 4	Rehfelder Dialog	Informationen unter www.gemeinde-rehfelde.de
30.11.2019 14:00 bis 18:00 Uhr	Hasenholz, An der Kirche, Dorfstr. 8	Adventsfest	Herzlich Willkommen zum Adventsfest in Hasenholz! Informationen unter Tel. 033433 151154 www.felsensteinkirche-hasenholz.de
30.11.2019 16:00 Uhr	Rehfelde, Feuerwehr, Ernst-Thälmann-Str. 7	Lichterfest	Informationen unter Tel. 033435 232
30.11.2019 17:00 Uhr	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	„Das Sonnenlicht hüpf in den Zweigen“ (Fontane) – Lesung	Lesung aus dem Buch „Mit Theodor Fontane durch Brandenburg“, ein literarischer Reiseführer (erschieden im Findling-Verlag 2019) – mit dem Autoren Volker Paneke. Anschließend Signierstunde und Bücherverkauf. Eintritt frei! Infos unter Tel. 033433 150 031
30.11.2019	Bollersdorf, Gelände der KITA Bollersdorf, Wirtschaftshof 19	Bollersdorfer Weihnachtsmarkt	Weihnachtsmarkt mit Weihnachtssingen. Informationen unter Tel. 033433 845
30.11.2019 18:00 Uhr	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	Weihnachtskonzert	Die Kreismusikschule lädt ein zum Weihnachtskonzert des Sinfonie-Orchesters Strausberg und des Chores vom Theodor-Fontane-Gymnasium Strausberg. Eintritt frei! Informationen unter: 033432 72806 oder www.stadtpfarrkirche-muencheberg.de
30.11.2019 20:00 Uhr	Buckow, THEATERuntendrunter, Wriezener Str. 56	Konzert Nanée - "Geh deinen Weg!"	Weitere Informationen und Reservierung unter Tel. 033433 576016 oder info@theateruntendrunter.de

Kurse/Workshops

01.11.2019 17:30 bis 20:30 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstraße 68-70	Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein	Wassergymnastik, immer freitags , Infos: H.Schur, Tel. 033433 57260
01.11.2019 18:00 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Pilates	Kurs immer freitags für Anfänger bis Mittelstufe. 60 Minuten bei Dominique. Informationen unter Tel. 033433 519 757 oder baobab-buckow.de

01.11.2019 19:15 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Bodyshaping	Fitnesskurs für alle, immer freitags 60 Minuten bei Dominique. Informationen unter Tel. 033433 519 757 oder baobab-buckow.de
01.11.bis 13.12.2019 17:00 Uhr	Rehfelde, Karl- Liebknecht-Str. 29	Entspannt mit QiGong - Präventionskurs	Die langsamen, fließenden Bewegungen des QiGong als Teil der jahrtausendealten traditionell chinesischen Medizin (TCM), geben uns die Möglichkeit, selbst etwas zur Gesundheitsvorsorge zu tun. Sie bringen uns über die beständige Anwendung zu innerer Ausgeglichenheit und Ruhe. Es wird eine einfache Übungsreihe "Die 18 harmonischen Bewegungen" vermittelt. Die Krankenkasse erstattet die Kursgebühr bei regelmäßiger Teilnahme teilweise. Informationen und Anmeldung unter Tel. 0176 61845596 oder e-trainer@gmx.de
02.11.2019 08:30 Uhr	Buckow, Bahnhof, Bahnhofstr.	Nordic Walking	Die Nordic Walking Gruppe lädt jeden Samstag und Sonntag zum Mitmachen ein, Tel. 033433 156004
02.11.2019 10:00 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Pilates	Kurs immer samstags für Anfänger bis Mittelstufe. 60 Minuten bei Dominique. Informationen unter Tel. 033433 519 757 oder baobab-buckow.de
02.11.2019 10:00 bis 13:00 Uhr	Münchehofe (b. Müncheberg), Heilehaus, Münchehofer Str. 9	Qi Gong am Samstag: Die 8 Brokate	Wir werden Übungen aus den 8 Brokaten des Qi Gong Yangsheng kennen lernen oder vertiefen. Methoden zur Selbstmassage, sowie Dehnungs- und Wahrnehmungsübungen erlernen. Mit Brigitte Schulze, Tel. 033432 747397. oder wohlgespannt@web.de. Kosten 30 €
03.11.2019 10:00 bis 16:30 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus, Münchehofer Str. 9	Kochkurse im Heilehaus Märkische Schweiz - Histaminfrei (-arm)	Gemeinsames Kochen mit Liebe & Genuss! Genussvoll zeigen wir euch in 4 Kursen, wie wir tiefgreifend unsere Gesundheit über die Ernährung und das richtige Kochen unterstützen können. Weitere Informationen + Anmeldung unter Tel. 0179 5484974 oder cara1st@web.de
04.11.2019 09:30 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Pilates	Kurs immer montags für Anfänger bis Mittelstufe. 60 Minuten bei Dominique. Informationen unter Tel. 033433 519 757 oder baobab-buckow.de
04.11.2019 08:30 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3, im Saal	Hatha-Yoga	Hatha-Yoga-Kurs immer montags von 19:30 bis 21:00 Uhr und mittwochs von 08:30 bis 10:00 Uhr. Teilnahmebeitrag: 12,50 €/Achterkurs erm., Anmeldung bei Barbara Fichtmüller, Tel. 0173 8030219 oder per Mail: ba_fichtmueller@gmx.de
04.11.2019 11:30 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Mama-Baby Yoga	Kurs immer montags für alle. 60 Minuten bei Mayte. Informationen unter Tel. 033433 519757 oder baobab-buckow.de
04.11.2019 15:00 Uhr	Rehfelde, Turnhalle Schule	Seniorensport in Rehfelde	Kurs immer montags . Informationen unter Tel. 033435 76222. Nicht in den Schulferien!!
04.11.2019 18:00 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Yoga & Meditation	Kurs immer montags um 18:00 und um 19:45 Uhr, für alle. 90 Minuten bei Mayte. Informationen unter Tel. 033433 519757 oder baobab-buckow.de
04.11.2019 17:30 + 18:00 Uhr	Buckow, Reha-Klinik, Lindenstraße 68-70	Wassergymnastik vom Kneipp- und Heimatverein	Wassergymnastik, immer montags und donnerstags , Infos: H.Schur, Tel. 033433 57260
05.11.2019 14:30 Uhr	Buckow, Berliner Str. 40, im Saal	Frauentanzgruppe	Der Kneipp- und Heimatverein lädt jeden Dienstag zur Frauentanzgruppe ein. Vorkenntnisse nicht erforderlich. Informationen: Anette Kalina, Tel. 033432 89959.
05.11.2019 18:00 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Pilates	Kurs immer dienstags . 60 Minuten bei Sabrina. Informationen unter Tel. 033433 519 757 oder baobab-buckow.de
05.11.2019 20:00 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Zumba	Zumba (Anfänger bis Mittelstufe), immer dienstags 45 Minuten bei Mayte. Informationen unter Tel. 033433 519 757 oder baobab-buckow.de
06.11.2019 10:30 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Yoga & Meditation	Kurs immer mittwochs , für alle. 90 Minuten bei Mayte. Informationen unter Tel. 033433 519757 oder baobab-buckow.de
06.11.2019 15:30 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Kinder Yoga ab 5 Jahre	Kurs für Kinder immer mittwochs . 45 Minuten bei Mayte. Informationen unter Tel. 033433 519757 oder baobab-buckow.de
06.11.2019 15:45 bis 17:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Freies Kindertheater	Mit Doreen Schindler aus Klosterdorf, Informationen und Anmeldung unter Tel. 0176 68342436 oder doreen.schindler@oekolea.de

			Achtung: Das Kindertheater findet NICHT in den Schulferien statt.
06.11.2019 18:00 Uhr	Müncheberg, Bienenhaus, Feldstr. 15, Imkerei Philipp	Bienenprodukte	Weiterer Termin: 16.11., 10:00 Uhr!! Seminarangebot über die wertvollen Naturgeschenke, die uns der Honig macht. Anmeldung und Information unter Tel. 033432 759352 oder www.bienenstockluft-philipp.de
06.11.2019 18:30 bis 19:45 Uhr	Obersdorf, Akazienendo, Hermersdorfer Str. 18	Zen-Meditation	Kurs immer mittwochs , Anfänger wie schon länger Praktizierende sind gleichermaßen willkommen. Weitere Infos: www.akazienendo.de
06.11.2019 18:45 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Feldenkrais	Feldenkrais-Kurs, immer mittwochs , 90 Minuten bei Christoph Denaedt. Informationen unter Tel. 033433 519 757 oder baobab-buckow.de
06.11.2019 18:00 bis 20:00 Uhr	Klosterdorf, ÖkoLeA, Hohensteiner Weg 3	Aikido - friedfertige Kunst	Kurs mit Rainer Uch, 3. Dan, immer mittwochs und donnerstags . Anmeldung unter Tel. 01520 9243930
07.11.2019 08:30	Buckow, Strandhotel , Wriezener Str. 28	Morgenyoga	Jeden Donnerstag Morgenyoga bei Kerstin Yvonne Lange. Anmeldung erforderlich unter Tel. 0173 8332065 oder 033433 57952
07.11.2019 09:30 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Yoga & Meditation	Kurs immer donnerstags , für alle. 90 Minuten bei Mayte. Informationen unter Tel. 033433 519757 oder baobab-buckow.de
07.11.2019 17:00 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Qi Gong	Kurs immer donnerstags , für 90 Minuten bei Brigitte Schulze (10 Termine). Informationen unter Tel. 033433 519 757 oder baobab-buckow.de
07.11.2019 18:30 Uhr	Buckow, Baobab, Hauptstraße 59	Qigong vom Kneipp- und Heimatverein	Fortlaufender Kurs, immer donnerstags , mit Frau Bachert. Informationen unter 033433 57309
07.+ 08.11. 2019 09:00 bis 18:00 Uhr	Müncheberg Heilehaus Dahmsdorf, Münchehofer Str. 9	Heilkräuterkurs im Rhythmus der Jahreszeiten -3. Teil Herbst	Gruppe 5 mit dem 3. Teil: Herbst, weiterer Kurs baut aufeinander auf, steht in Verbindung und bildet einen Zyklus, analog zu den Rhythmen der Natur. Kurs- und Seminarleiterin: Birte Böhnisch, Anmeldung und Infos unter Tel. 033432 736299
09.11.2019 ab 12:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), HeileHaus, Münchehofer Str. 9	Zwei in Einem: Augen-Tag	Zwei sich ergänzende Veranstaltungen zur Stärkung der Sehkraft. "1. Kräuter u.v.a. für schöne Augen - Wissenswertes, Übungen, viele Tipps und vor allem Kräutermanagement für starke Augen und scharfe Blicke (Birte Böhnisch) und 2. "Die Kunst des Sehens - betrachtet aus der gesamten Körperperspektive" (Feldenkrais-Tag mit Doris Hanke). Informationen und Anmeldung unter Tel. 033432 736299 oder 0173 2497948
10.11.2019 17:30 Uhr	Buckow, BaoBAB, Hauptstr. 59	Traditionelle Kreistänze (Roma, griechisch, armenisch)	Wir tanzen einfache traditionelle Tänze zu meist bewegend schöner Musik. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Anmeldung und Informationen bei Gisela Künzel Tel. 033432 746830
13.11.2019 ab 19:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), HeileHaus, Münchehofer Str. 9	"Meditation & Körperweisheiten im Alltag"	Aber wie, mit meinem Chaos im Kopf und all diesen Gefühlen? Ein Abend für eine wachsende Gelassenheit. Anmeldung erwünscht, Tel. 0179 5484974
14.11.2019 20:00 bis 21:30 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), HeileHaus, Münchehofer Straße 9	TriYoga	Kurs immer donnerstags mit Juliane Haas. Anmeldung erwünscht, Tel. 0151 58974513 oder info@julianehaas.de
15. + 16.11.2019 Ab 14:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), HeileHaus, Münchehofer Straße 9	Bienenwachstherapie	Der Umgang mit negativen Energien, Erkrankungen und globalen Herausforderungen. Für Neueinsteiger und Fortgeschrittene mit der Heilerin Saira S. und Prof. Maria.G. aus Kasachstan. Anmeldung und Informationen unter Tel. 033432 736299
17.11.2019 10:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus, Münchehofer Str. 9	Bewegter Gesang - gesungener Tanz - gemeinsamer Atem	Tänze und Gesänge des universellen Friedens. Informationen und Anmeldung bei Bettina Wottke, Tel. 030 47756507 oder bettinawottke@web.de
20.11.2019 17:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus, Münchehofer Str. 9	„Die Kunst des Destillierens“	Lass dich vom Duft der Pflanzenseele berühren Kurs- und Seminarleiterinnen: Ellen Seiring und Birte Böhnisch, Anmeldung und Infos unter Tel. 033432 736299
21.11.2019 18:30 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus, Münchehofer Str. 9	Pendeln erlernen – eine uralte Technik der Selbstbefragung	Wie geht das mit dem Pendeln? Wie setzte ich es ein? – Pendelkurs mit Birte Böhnisch, Anmeldung und Infos unter Tel. 033432 736299

24.11.2019 10:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus, Münchehofer Str. 9	Der Beckenboden – die Kraft aus der Mitte	Wie hängt ein funktionierender Beckenboden mit fast allen Körperpartien zusammen? Wie wichtig ist der Atem? Seminarleitung: Doris Hanke, Informationen und Anmeldung unter Tel. 0173 2497948 oder www.feldenkrais-hanke.de
25.11.2019 18:00 Uhr	Müncheberg (Dahmsdorf), Heilehaus, Münchehofer Str. 9	Trocken mit der Nadel filzen	Engel, Feen oder Krippenfiguren aus Märchenwolle. Birte Böhnisch, Anmeldung und Infos unter Tel. 033432 736299

Laufende Ausstellungen & Veranstaltungen

Bis 13.11.2019	Buckow, Galerie "Zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	"Kurzes Flattern"	Zeichnungen und Plastiken von Christine Pfundt. Informationen unter Tel. 033433 150031
Ab 16.11.2019	Buckow, Galerie "zum Alten Warmbad", Sebastian-Kneipp-Weg 1	"Das Sonnenlicht hüpf in den Zweigen" (Th. Fontane)	Ausstellung - Illustrationen von Hans-Jürgen Malik zum Buch "Das Sonnenlicht hüpf in den Zweigen - Mit Fontane durch Brandenburg" (erschieden im Findling-Verlag 2019). Vernissage am 16.11. um 17 Uhr. Informationen unter Tel. 033433 150 031
12.11.2019 14:00 Uhr	Rehfelde, Ernst-Thälmann-Str. 46	Museumstag in der Rehfelder Heimatstube	Die Rehfelder Heimatstube mit den ständigen Ausstellungen zur Rehfelder Heimatgeschichte und der Geschichte der Zisterzienser im Niederen Barnim öffnet zum Museumstag von 14 bis 16 Uhr. Die Heimatstube zeigt zusätzlich bis Ende des Jahres eine Sonderausstellung aus Anlass des 200-jährigen Geburtstages von Theodor Fontane unter dem Motto: "Wandern und Reisen wie Theodor Fontane" in der Kellergalerie. Es erfolgen Führungen und Erklärungen zum jeweiligen Thema des Tages. Informationen unter Tel. 033435 76607
Bis 08.12.2019	Müncheberg, Stadtpfarrkirche, Ernst-Thälmann-Str. 52	"Entstehendes und Vergehendes"	Die Fotogruppe Rüdersdorf -15 Fotografen- stellt aus. Informationen unter Tel. 033432 72806 oder www.stadtpfarrkirche-muencheberg.de
Ab 25.10.2019	Rehfelde, Entréegalerie, Elsholzstr. 4	"Nächste Station: Malzeit"	Ausstellung von Detlef Dudlitz, Informationen unter Tel. 033433 150033
Täglich	Buckow, Strandhotel, Wriezener Str. 28	„Käthe Reichel“	Ausstellung zu ihrem Leben in Bildern und Dokumenten. Tel. 033433 279
Öffnungszeiten Touristinfo Do + Fr: 10 – 15 Uhr	Waldsiedersdorf, WaldKAuTZ, Wilhelm-Pieck-Str. 23	Einblick in 100 Jahre Schulalltag John Heartfield - Berühmte Plakate und Collagen gegen Krieg und Nationalsozialismus Von der Villenkolonie zum anerkannten Erholungsort	Ein historischer Klassenraum, zahlreiche Exponate von der Fibel bis zum Rechenstab und viele Dokumente erinnern an 100 Jahre Schulgeschichte in Waldsiedersdorf. Eine Dauerausstellung in Zusammenarbeit mit der Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin. Ausstellung zur Geschichte von Waldsiedersdorf mit Dokumenten, Modellen historischer Bauten u.v.m. Infos unter Tel. 033433 150034

Impressum

Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz

Herausgeber: Amt Märkische Schweiz, Der Amtsdirektor, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz), Tel. (03 34 33) 65 90, Fax: (03 34 33) 6 59 20

Satz, Druck und Vertrieb: TASTOMAT GmbH, Landhausstr., Gewerkepark 5, 15345 Eggersdorf, Tel.: (0 33 41) 41 66 10, Fax: (0 33 41) 41 66 46, e-mail: info@tastomat.de

Auflagenhöhe: 4.450 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes

Märkische Schweiz verteilt. Zusätzlich kann das Amtsblatt über das Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) oder über www.amt-maerkische-schweiz.de bezogen werden.

Der Bezugspreis für den Postversand beträgt jährlich 17,40 EUR (pro Ausgabe 1,45 € Versandkosten) – gegen Vorkasse.

Nachdruck, auch nur auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder und sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung des Amtes Märkische Schweiz übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.

Standardinformationen

Amtsverwaltung

Anschrift der Amtsverwaltung:

Amt Märkische Schweiz, Hauptstr. 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-000, Fax: 033433 150-190
 e-mail: amtsverwaltung@amt-maerkische-schweiz.de
 im Internet: www.amt-maerkische-schweiz.de

Außenstelle Rehfelde:

Elsholzstr. 4, 15345 Rehfelde · Tel.: 033433 150-000, Fax: 033433 150-390

Sprechzeiten des Amtes Märkische Schweiz in Buckow (Märkische Schweiz) und in der Außenstelle Rehfelde:

Dienstag 9:00 - 12:00, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Standesamtes:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung (Telefon: 033433 150-314)

Anschrift und Öffnungszeiten der Touristinformation:

Touristinformation Märkische Schweiz
 S.-Kneipp-Weg 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)
 Tel.: 033433 150-031 oder 150-032; Fax: 033433 150-090
 e-mail: touristinfo@amt-maerkische-schweiz.de
 Di.-Fr. 10:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 November – März Sa. und So. 10:00 – 14:00 Uhr
 April – Oktober Sa. und So. 10:00 – 12:30 Uhr, 13:00 – 17:00 Uhr

Sprechzeiten der Revierpolizei:

Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
 in Rehfelde, Elsholzstr. 4, Tel.: 033435 75449
 jeden 1. Montag im Monat 14:00 Uhr – 15:00 Uhr
 Rathaus Buckow (Märkische Schweiz), Hauptstr.1
 Polizeihauptmeisterin Dana Bzik, Polizeihauptmeister Peter Schneider

Sprechzeiten der Schiedsstelle:

Schiedsmann Herr Jörg Swoboda (Telefon 033433 248)
 jeden 1. Dienstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr nur nach telefonischer Voranmeldung im Ratssaal des Rathauses, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märk. Schweiz)

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

Tel.: 0 3341 343111

Bereitschaftsdienst des Wasserverbandes Märkische Schweiz:

Tel.: 033433 66966

Sprechzeiten der Diakoniestation Seelow:

Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 16:00 Uhr
 Di. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
 in 15306 Seelow, Feldstraße 3, Tel.: 03346 896913

Sprechzeiten des allgemeinen sozialen Dienstes in Strausberg:

Dienstag 10 bis 17 Uhr
 Donnerstag 9 bis 16 Uhr
 Tel.: 03341 311784

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher in den Gemeinden

Buckow (Märkische Schweiz)

Bürgermeister Horst Fittler
 Sprechzeit nach Vereinbarung
 Tel.: 0173 5163414

Oberbarnim und OT Klosterdorf

Bürgermeister und Ortsvorsteher Herr Arndt
 Sprechzeit jeden 1. und 3. Dienstag 17:00 – 18:00 Uhr
 im Gemeindezentrum, Straße des Friedens 34
 Tel. 03341 4909833

Oberbarnim, OT Bollersdorf

Ortsvorsteher Herr Daubitz
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0171 8305629

Oberbarnim, OT Grunow/Ernstthof

Ortsvorsteher Herr Hanne
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0177 3121832

Oberbarnim, OT Ihlow

Ortsvorsteher Herr Steinkamp
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033437 27900

Garzau-Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Garzau-Garzin, OT Garzau

Ortsvorsteher Herr Wallasch
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: wird nachgereicht

Garzau-Garzin, OT Garzin

Bürgermeister Herr Fröbrich
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 156240

Rehfelde

Bürgermeister Herr Gumprecht
 Sprechzeit Dienstag von 16:00 – 18:00 Uhr
 Tel.: 033433 150-404
 E-Mail: buergermeister.rehfelde@amt-maerkische-schweiz.de
www.gemeinde-rehfelde.de

Rehfelde, OT Werder

Ortsvorsteher Herr Grabert
 Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 01703480169
OrtsbeiratWerder@web.de

Rehfelde, OT Zinndorf

Ortsvorsteher Herr Krüger
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033435 75419

Waldsiefersdorf

Bürgermeister Herr Ehm
 Sprechzeiten jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
 Sprechzeit nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 033433 150-405
 Fax: 033433 157785